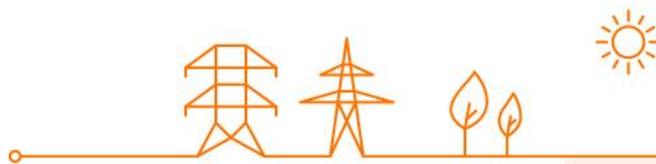


Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 14.10: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung „Gera-Unstrut-Niederung bei Straußfurt“ (DE 4831-401)



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com

www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

Inga.vonmensenkampff@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,
Genehmigungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	5
II	Kartenverzeichnis	5
1.	Einleitung	6
2.	Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteilen	7
2.1.	Verwendete Quellen.....	7
2.2.	Übersicht über das Schutzgebiet.....	7
2.3.	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	8
2.3.1.	Schutzzweck	8
2.3.2.	Angaben gemäß ThürNat2000ErhZVO	8
2.3.3.	Angaben gemäß SDB	10
2.4.	Sonstige im SDB genannte Arten	16
2.5.	Angaben des Managementplans	16
2.6.	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	16
2.7.	Bedrohungen und Belastungen des Gebietes entsprechend SDB.....	18
3.	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	19
3.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	19
3.2.	Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen	19
3.3.	Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung	19
4.	Detailliert untersuchter Bereich	20
4.1.	Begründung für die Festlegung des detailliert untersuchten Bereiches	20
4.2.	Durchgeführte Untersuchungen.....	21
4.3.	Datenlücken	22

4.4.	Arten gemäß Anhang I VRL	22
4.5.	Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 VRL	30
5.	Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile	39
5.1.	Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der Verträglichkeitsprüfung ...	39
5.2.	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Arten des Anhangs I VRL	39
5.2.1.	Schwarzstorch.....	39
5.2.2.	Silberreiher	41
5.2.3.	Fazit.....	43
5.3.	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Arten des Artikel 4 Abs. 2 VRL	43
5.3.1.	Kiebitz.....	43
5.3.2.	Graureiher	45
5.3.3.	Fazit.....	47
5.4.	Prüfung der funktionalen Beziehungen im Netz Natura 2000.....	47
6.	Beurteilung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	49
7.	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	52
8.	Zusammenfassung	54
9.	Literaturverzeichnis	55

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der im EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) vorhandenen Arten nach Art. 4 der VRL (TLUBN 2019)	10
Tabelle 2: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Anhang I VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben	22
Tabelle 3: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Artikel 4 VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben	30
Tabelle 4: Pläne und Projekte, die genehmigt worden sind	49
Tabelle 5: Pläne und Projekte, die sich im Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren befinden	49

II Kartenverzeichnis

Karte 1: Übersichtskarte (1:50.000)	
Karte 2: Detailkarte Blatt 1/2 (1:15.000)	
Detailkarte Blatt 2/2 (1:15.000)	

1. Einleitung

Nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen. Diese Unterlage umfasst die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben Nr. 44 „380-kV-Freileitung Wolframshausen – Vieselbach“ für das EU-Vogelschutzgebiet DE 4831-401 "Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt".

Anlass und rechtliche Grundlagen sind in den Kap. 1.1 und 1.2 der Unterlage 14.3 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung) dargelegt. Das methodische Vorgehen wird in Kap. 1.3 sowie ergänzend in Kap. 2.2.3 der Unterlage 14.3 erläutert. Angaben zum Vorhaben und den Wirkfaktoren sind Kap. 2 der Unterlage 14.3 zu entnehmen.

2. Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteilen

2.1. Verwendete Quellen

Die Charakterisierung des Gebietes, die aufgeführten Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes und die Angaben zum Vorkommen von Vogelarten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai 2008 mit Angaben von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie Europäischen Vogelarten, zuletzt geändert am 30.07.2019
- Standard-Datenbogen (SDB) zum Gebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ 15 (DE 4831-401) von Mai 1994, aktualisiert Mai 2019 (TLUBN 2019),
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten (TLUBN Stand 03/2023)
- Brutvogelkartierung, Rastvogelkartierung, Schlafplatzzählung und Wasservogelzählung für das Projekt 380-kV-Südharzanbindung Abschnitt Süd Wolframshausen – Vieselbach (TRIAS Planungsgruppe, Stand Februar 2021).
- Biotop- und Artkartierungen inkl. getätigter Datenabfragen in 2022/2023 (Unterlage 15.1)

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

2.2. Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 5.508 ha. Es befindet sich in einem Abstand von ca. 1 km zur Trasse und der nächstgelegenen Montagefläche und ca. 550 m von einer bauzeitlich genutzten Zuwegung (s. Karte 2). Das EU-Vogelschutzgebiet liegt größtenteils im Landkreis Sömmerda, besitzt aber auch einen Flächenanteil im Unstrut-Hainich-Kreis.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

Gemäß SDB kommen anderes Ackerland 64 %, melioriertes Grünland 14 %, feuchtes und mesophiles Grünland 7 % und Moore, Sümpfe und Uferbewuchs 6 % der EU-Vogelschutzgebietsfläche ein. Kleinflächiger kommen stehende und fließende Binnengewässer (5 %), Trockenrasen und Steppen (1 %), Laubwald (1 %), Kunstforsten (1 %) und sonstige anthropogen überprägte Flächen (1 %) im Schutzgebiet vor. Das Gebiet umfasst die Unstrutaue mit aufgelassenen, verschilften Kalkmergel-Gruben, dem Rückhaltebecken Straußfurt und den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie großflächigen Kalkniedermooren der Gera-Unstrut-Niederung mit Röhricht und von zahlreichen Gräben durchzogenem Grünland.

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Verschiedenartige Stand- und Fließgewässer bilden im Zusammenhang mit Auwaldresten, Flachmooren sowie umgebenden Acker- und Grünlandbereichen ein bedeutendes Refugium für bedrohte Brut- und Rastvogelarten, insbesondere für Kranich und Entenvögel.

2.3. Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (Az.: 45-8691/8) „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in Thüringen“ trifft auf Seite 5 folgende Aussagen zu den Erhaltungszielen:

„Die für die einzelnen Natura 2000-Gebiete relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie die dazugehörigen Erhaltungsziele ergeben sich aus der ThürNat2000ErhZVO bzw. aus der speziellen Schutzgebietsverordnung nach den §§ 20, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Ausführungen dazu finden sich auch in den bereits veröffentlichten Managementplänen für die einzelnen Gebiete. Die Basisinformationen zu den relevanten Lebensraumtypen und Arten sind den Standarddatenbögen zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten zu entnehmen. Im Zuge der Erstellung der Fachbeiträge, Managementpläne und des erforderlichen Monitorings ist es wahrscheinlich, dass Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten und damit die Erhaltungsziele fortzuschreiben sind. Dies kann fallweise dazu führen, dass im Standarddatenbogen Erhaltungsziele schon abgeändert wurden, sich dies aber noch nicht in den Verordnungen niedergeschlagen hat. Bei Projekten mit einem langen Planungszeitraum sollen im Sinne der Planungssicherheit die jeweils aktuellen Daten zugrunde gelegt werden.“

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift sind die Schutzzwecke, Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Bestandteile zu entnehmen aus:

- Thüringer Natura-2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO)
- Standard-Datenbogen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes
- Managementplan bzw. Managementpläne des jeweiligen Natura 2000-Gebietes.

2.3.1. Schutzzweck

Auf der Grundlage des § 26a Abs. 2a ThürNatG (a.F., jetzt § 16 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG) wurden in der ThürNat2000ErhZVO zu den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele festgesetzt, um für die zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Die aufgeführten Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Unter Anlage 3 Nr. 15 der ThürNat2000ErhZVO sind für das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) die Vogelarten nach Anhang I VRL und regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL aufgeführt (siehe Kap. 2.3.2).

2.3.2. Angaben gemäß ThürNat2000ErhZVO

Die ThürNat2000ErhZVO nennt entsprechend dem Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) nachfolgend aufgeführte Vogelarten, die nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Vogelarten nach Anhang I der VRL:

Blaukehlchen (Luscinia svecica), Bruchwasserläufer (Tringa glareola), Eisvogel (Alcedo atthis), Fischadler (Pandion haliaetus), Flussseseschwalbe (Sterna hirundo), Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria),

Grauspecht (Picus canus), Kampfläufer (Philomachus pugnax), Kleines Sumpfhuhn (Porzana parva), Kornweihe (Circus cyaneus), Kranich (Grus grus), Merlin (Falco columbarius), Moorente (Aythya nyroca), Neuntöter (Lanius collurio), Pfuhlschnepfe (Limosa lapponica), Raubseeschwalbe (Sterna caspia), Rohrdommel (Botaurus stellaris), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Säbelschnäbler (Recurvirostra avosetta), Schwarzkopfmöwe (Larus melanocephalus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Seeadler (Haliaeetus albicilla), Silberreiher (Egretta alba), Singschwan (Cygnus cygnus), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sumpfohreule (Asio flammeus), Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Wachtelkönig (Crex crex), Wanderfalke (Falco peregrinus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Wespenbussard (Pernis apivorus), Wiesenweihe (Circus pygargus), Zwergdommel (Ixobrychus minutus), Zwergmöwe (Larus minutus), Zwergsäger (Mergus albellus) – 38 Arten

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL:

Alpenstrandläufer (Calidris alpina), Bartmeise (Panurus biarmicus), Baumfalke (Falco subbuteo), Bekassine (Gallinago gallinago), Beutelmeise (Remiz pendulinus), Blässgans (Anser albifrons), Blässhuhn (Fulica atra), Brandgans (Tadorna tadorna), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus), Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus), Flussregenpfeifer (Charadrius dubius), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Gänsesäger (Mergus merganser), Gelbspötter (Hippolais icterina), Grauammer (Emberiza calandra), Graugans (Anser anser), Graureiher (Ardea cinerea), Großer Brachvogel (Numenius arquata), Grünschenkel (Tringa nebularia), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Höckerschwan (Cygnus olor), Kiebitz (Vanellus vanellus), Knäkente (Anas querquedula), Kolbenente (Netta rufina), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Krickente (Anas crecca), Lachmöwe (Larus ridibundus), Löffelente (Anas clypeata), Pfeifente (Anas penelope), Raubwürger (Lanius excubitor), Reiherente (Aythya fuligula), Rohrschwirl (Locustella luscinioides), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Rotschenkel (Tringa totanus), Saatgans (Anser fabalis), Sanderling (Calidris alba), Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula), Schellente (Bucephala clangula), Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus), Schlagschwirl (Locustella fluviatilis), Schnatterente (Anas strepera), Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis), Schwarzkehlchen (Saxicola torquata), Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea), Silbermöwe (Larus argentatus), Spießente (Anas acuta), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe), Steinwälzer (Arenaria interpres), Steppenmöwe (Larus cachinnans), Stockente (Anas platyrhynchos), Sturmmöwe (Larus canus), Tafelente (Aythya ferina), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Turteltaube (Streptopelia turtur), Uferschnepfe (Limosa limosa), Uferschwalbe (Riparia riparia), Wachtel (Coturnix coturnix), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Wasserralle (Rallus aquaticus), Weißbartseeschwalbe (Chlidonias hybridus), Weißflügelseeschwalbe (Chlidonias leucopterus), Wendehals (Jynx torquilla), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Zwergstrandläufer (Calidris minuta), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) – 66 Arten

Übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- a) der stehenden und fließenden Gewässer mit Schilfröhrichten, Staudenfluren und Auwaldresten als Lebensraum der Bartmeise, der Beutelmeise, des Schilfrohrsängers und des Drosselrohrsängers, des Rohrschwirls und des Schlagschwirls, des Blaukehlchens, der Rohrweihe, der Lachmöwe, der Wasserralle und des Teichhuhns, des Rothalstauers, des Schwarzhalstauers, des Haubentauchers und des Zwergtauchers, der Kolbenente, der Krickente, der Knäkente, der Löffelente und der Schnatterente, der Rohrdommel und der Zwergdommel, der Graugans und der Brandgans,

- b) strukturreicher Offenlandbereiche mit hohem Anteil extensiv genutzten Grünlands, feuchten Standorten und gliedernden Gehölzen als Brut- und Nahrungshabitat des Weißstorchs, der Sumpfohreule, der Turteltaube, des Gelbspötters, der Grauammer, des Neuntötters, des Raubwürgers, des Rotmilans und des Schwarzmilans sowie von Wiesenbrütern wie des Braunkehlchens, des Kiebitzes und der Bekassine,
- c) vegetationsarmer Sonderbiotope als Lebensraum des Flussregenpfeifers und der Uferschwalbe sowie
- d) der Eignung als Rast- und Nahrungshabitat für zum Teil große Ansammlungen bildende Zugvögel wie den Kranich, den Graureiher und den Silberreiher, den Kormoran und das Blässhuhn, Schwäne, Enten, Gänse, Taucher, Säger, Möwen und Seeschwalben, zahlreiche Watvogelarten sowie für das Kleine Sumpfhuhn, den Fischadler und den Seeadler, die Kornweihe und den Merlin in einer störungsarmen, großräumigen und zusammenhängenden Auen- und Niederungslandschaft.

Neben den übergreifenden Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes gelten weiterhin die in Anlage 5 der ThürNat2000ErhZVO aufgeführten spezifischen Erhaltungsziele für die genannten Vogelarten nach Anhang I VRL und die genannten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL.

2.3.3. Angaben gemäß SDB

Der SDB des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) gibt folgende besonders zu schützende Arten gemäß Art. 4 der VRL an (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der im EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) vorhandenen Arten nach Art. 4 der VRL (TLUBN 2019)

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
A323	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	r	6-10 p	C	B	C	C
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	r	6-10 p	C	B	C	C
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	c	11-50	C	B	C	B
A336	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	r	1-5 p	C	B	B	C
A394	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	c	101-250	C	B	C	C
A723	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	c	1.001-10.000	C	A	C	C
A723	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	r	11-50 p	C	B	C	C

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
A612	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A166	Bruchwasser- läufer	<i>Tringa glareola</i>	c	51-100	D	-	-	-
A298	Drosselrohr- sänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A161	Dunkler Was- serläufer	<i>Tringa erythropus</i>	c	11-50	C	B	C	C
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	p	6-10	C	C	C	C
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	c	1-5	D	-	-	-
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A726	Flussregen- pfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	c	11-50	C	B	C	C
A193	Flusssee- schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	c	1-5	D	-	-	-
A168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	c	11-50	C	B	C	C
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	c	11-50	C	B	C	C
A140	Goldregenpfei- fer	<i>Pluvialis apricaria</i>	c	101- 250	D	-	-	-
A383	Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	r	51-100 p	C	A	C	C
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	c	251- 500	C	B	C	C
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A699	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	c	101- 250	C	B	C	C
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	p	6-10	C	C	C	C
A768	Großer Brach- vogel	<i>Numenius arquata</i>	c	11-50	C	B	C	C
A164	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	c	51-100	C	B	C	C

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
A691	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	c	251-500	C	A	C	C
A691	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A036	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	c	251-500	C	B	C	C
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	c	51-100	D	-	-	-
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	c	1.001-10.000	C	B	C	C
A719	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	c	1-5	D	-	-	-
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	c	11-50	C	A	C	C
A683	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	c	251-500	C	B	C	C
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	c	10.001 - 100.000	C	B	C	B
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>	c	501-1.000	C	A	C	C
A179	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	c	1.001-10.000	C	A	C	C
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	c	501-1.000	B	A	C	B
A607	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	c	0	D	-	-	-
A098	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	w	1-5	D	-	-	-
A604	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	c	11-50	C	A	C	C
A060	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	c	1-5	D	-	-	-
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A050	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	c	51-100	C	A	C	C

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
A634	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	c	1-5	D	-	-	-
A732	Raubsee- schwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	c	1-5	D	-	-	-
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	r	1-5 p	C	C	C	C
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	c	1.001- 10.000	C	B	C	C
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	r	0 p	D	-	-	-
A292	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A665	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	r	0 p	D	-	-	-
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	c	1.001- 10.000	C	B	C	C
A132	Säbelschnäb- ler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	c	1-5	D	-	-	-
A260	Schafstelze	<i>Motacilla flava [p.p.; M. flava]</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	c	6-10	C	A	C	C
A295	Schilfrohrsän- ger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A291	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	r	0 p	C	B	B	C
A703	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	c	101- 250	C	A	C	C
A692	Schwarzhal- staucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	c	11-50	C	A	C	C
A176	Schwarz- kopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	c	1-5	D	-	-	-

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	c	1-5	D	-	-	-
A184	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	c	1-5	C	A	C	C
A027	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	c	51-100	D	-	-	-
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	c	11-50	D	-	-	-
A307	Sperbergras- mücke	<i>Sylvia nisoria</i>	r	1-5 p	C	B	B	C
A054	Spießente	<i>Anas acuta</i>	c	11-50	C	A	C	C
A277	Steinschmät- zer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	r	1-5 p	C	C	C	C
A705	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	c	1.001- 10.000	C	A	C	C
A182	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	c	11-50	C	A	C	C
A222	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	w	6-10	D	-	-	-
A059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	c	1.001- 10.000	B	A	C	B
A721	Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	r	6-10 p	C	B	C	C
A197	Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	c	51-100	D	-	-	-
A119	Tüpfelsumpf- huhn	<i>Porzana porzana</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A249	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	r	101- 250 p	C	B	C	C
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	r	1-5 p	C	B	C	C
A165	Waldwasser- läufer	<i>Tringa ochropus</i>	c	11-50	C	B	C	C
A708	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A718	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	r	6-10 p	C	B	C	C
A734	Weißbartsee- schwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	c	11-50	D	-	-	-
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	c	6-10	C	B	C	C
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	r	1-5 p	C	B	C	C

Art			Population		Gebietsbeurteilung			
Code	dt. Name	wiss. Name	Typ	Größe	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Ge- samt
A072	Wespenbus- sard	<i>Pernis apivorus</i>	r	1-5 p	C	C	C	C
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	r	11-50 p	C	B	C	C
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	r	1-5 p	C	C	C	C
A617	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A177	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	c	11-50	C	A	C	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	c	1-5	D	-	-	-
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	6-10 p	C	B	C	C
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	c	51-100	C	A	C	C

Erläuterungen zur Tabelle:

- Typ: p = sesshaft, ziehende Arten: r = Fortpflanzung, w = überwinternd, c = Sammlung (i. S. v. Rastvögeln)
- Populationsgröße: p Anzahl in Paaren
- Gebietsbeurteilung: A = sehr gut, B = hoch, C = mittel bis schlecht, D (nur bei Population) = nicht signifikant

Im SDB wird folgende Vogelart nach Anhang I der VRL aus der ThürNat2000ErhZVO nicht genannt: Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), außerdem werden folgende regelmäßig auftretende Zuvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL nicht genannt: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kolbenente (*Netta rufina*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sanderling (*Calidris alba*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*) und Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*).

Der SDB nennt folgende Vogelarten, die in der ThürNat2000ErhZVO nicht gelistet sind: Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Löffler (*Platalea leucorodia*).

Für die vorliegende Prüfung wird vorsorglich von einem Vorkommen der 104 in der ThürNat2000ErhZVO genannten Arten sowie der vier zusätzlich im SDB genannten Arten ausgegangen.

2.4. Sonstige im SDB genannte Arten

Der SDB listet unter Ziffer 3.3 für das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) weiterhin 17 andere wichtige Tierarten auf: 12 Insektenarten, drei Fledermausarten, eine Amphibienart und eine Vogelart (das Rebhuhn). Dabei handelt es sich nicht um Arten nach Anhang I VRL oder Art. 4 Abs. 2 VRL.

2.5. Angaben des Managementplans

Ein Managementplan (MaP) liegt für das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) nicht vor.

2.6. Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten Natura 2000-Gebiet und anderen Natura 2000-Gebieten.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) zu benachbarten FFH- und EU-Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumiger mobiler Rast-, Groß- und Greifvogelarten im Mittelpunkt des Interesses.

Benachbarte Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet „Haßlebener Ried – Alperstedter Ried“ (DE 4832-304), dieses wird vom EU-Vogelschutzgebiet vollständig abgedeckt (für dieses Gebiet wurde im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt (D.7), es findet keine erneute Prüfung statt)
- FFH-Gebiet „Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben“ (DE 4831-301), dieses wird vom EU-Vogelschutzgebiet vollständig abgedeckt (für dieses Gebiet wurde im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt (D.9), es findet keine erneute Prüfung statt)
- FFH-Gebiet „Gräben im Großen Ried“ (DE 4931-302), dieses wird vom EU-Vogelschutzgebiet teilweise abgedeckt (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.5)
- FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (DE 4832-302), Entfernung ca. 1,7 km in nordöstlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.8)
- FFH-Gebiet „Luisenhall“ (DE 4932-302), Entfernung ca. 2,3 km in östlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.6)
- FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301), Entfernung ca. 2,4 km in nordöstlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.7)
- FFH-Gebiet „Bruchwiesen bei Bad Tennstedt“ (DE 4830-303), Entfernung ca. 3,1 km in nordwestlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt (D.5), es findet keine erneute Prüfung statt)

- FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301), Entfernung ca. 3,2 km in südöstlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.4)
- FFH-Gebiet „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ (DE 4830-302), Entfernung ca. 5,8 km in westlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt (D.8), es findet keine erneute Prüfung statt)
- FFH-Gebiet „Trockenrasen nordwestlich Erfurt“ (DE 4931-301), Entfernung ca. 3,6 km in südlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ (DE 4732-301), Entfernung ca. 5,8 km in nordwestlicher Richtung
- FFH-Objekt „Gustav-Adolf-Kapelle Witterda“, Entfernung ca. 5,2 km in südwestlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420), Entfernung ca. 5,5 km in südwestlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.11)
- EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420), Entfernung 5,3 km in östlicher Richtung (für dieses Gebiet wurde ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt, siehe Unterlage 14.12).

Durch das Vorhaben können aufgrund der Lage der Freileitung potenziell Austauschbeziehungen zu Natura 2000-Gebieten im Norden und Osten beeinträchtigt werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung im Westen und Süden des EU-Vogelschutzgebietes kommt es zu keiner dauerhaften Einschränkung der Austauschbeziehungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen nach Westen und Süden sind daher ausgeschlossen.

Zu den FFH-Gebieten „Haßlebener Ried-Alperstedter Ried“ (DE 4832-304), „Unstrut-Niederung nordöstlich Herbsleben“ (DE 4831-301), FFH-Gebiet „Unstrutau bei Schallenburg“ (DE 4832-302), FFH-Gebiet „Luisenhall“ (DE 4932-302), FFH-Gebiet „Schwansee“ (DE 4932-301) FFH-Gebietes „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ (DE 4830-302) FFH-Gebiet „Trockenrasen nordwestlich Erfurt“ (DE 4931-301) FFH-Objekt „Gustav-Adolf-Kapelle Witterda“ (DE 4931-303) EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (DE 4930-420), FFH-Gebiet „Gräben am Großen Ried“ (DE 4931-302) und „Bruchwiesen bei Bad Tennstedt“ (DE 4830-303) sind keine Querung des Neubau-Vorhabens erforderlich.

Es können potenziell Austauschbeziehungen zum nordöstlich gelegenen **FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301)** beeinträchtigt werden. Die Vogelarten Graumammer und Sperbergrasmücke sind in den SDB beider Natura 2000-Gebiete gelistet. Zusätzlich werden gemäß MaP für das FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301) die Arten Neuntöter, Schwarzmilan und Wespenbussard genannt. Zwischen den Natura 2000-Gebieten liegt der Windpark „W-5 Wundersleben/Straußfurt“. Zudem verläuft die 110-kV-Freileitung „Wolframshausen – Vieselbach“ z.T. durch das FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301).

Das FFH-Gebiet „**Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ (DE 4732-301)** liegt in nördlicher Richtung, sodass Austauschbeziehungen potenziell durch Trassenquerungen beeinträchtigt werden. Im SDB des FFH-Gebietes werden die Arten Graumammer, Neuntöter und Wendehals genannt.

In östlicher Richtung liegt das **EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420)**. Austauschbeziehungen zu diesem EU-Vogelschutzgebiet sind potenziell betroffen. In den SDB beider EU-Vogelschutzgebiete werden die Arten Blässhuhn, Braunkehlchen, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Grauwammer, Grauspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Kampfläufer, Kiebitz, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Löffelente, Merlin, Neuntöter, Raubwürger, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperbergrasmücke, Stockente, Sumpfohreule, Tafelente, Teichralle, Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe und Zwergtaucher genannt. Zwischen den beiden EU-Vogelschutzgebieten verläuft die 110-kV-Freileitung „Wolframshausen – Vieselbach“. Sie werden nicht durch einen ausgewiesenen Vogelzugkorridor miteinander verbunden.

Eine Prüfung hinsichtlich der Austauschbeziehungen erfolgt in Kap. 5.4.

Auswirkungen auf andere umliegende Flächen, die einen Bezug zum Schutzgebiet aufweisen werden im Rahmen der Prüfung der indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Arten in Kap. 4.4 und 4.5 mit betrachtet und soweit erforderlich in Kap. 5 geprüft.

2.7. Bedrohungen und Belastungen des Gebietes entsprechend SDB

Als Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind im SDB (Stand 2019), Ziffer 4.3, genannt:

- Negative Auswirkung: E03.01: Hausmülldeponie
- Negative Auswirkung: J02.01.03: Verfüllen von Gräben. Teichen. Seen, sonst. Gewässern oder Feuchtgebieten

Die bestehende 110-kV-Freileitung wird in der Prüfung der UA8 methodenkonform (s. Unterlage 14.3, Kap. 2.3.2) als Vorbelastung berücksichtigt. Von den genannten negativen Auswirkungen ergeben sich keine mit dem Vorhaben kumulierenden Beeinträchtigungen des Gebietes.

3. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Siehe Kap. 2.1 in Unterlage 14.2 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Die 380-kV-Freileitung quert das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ nicht, jedoch befindet sich das Schutzgebiet zentral zwischen Neubautrasse und trassenfernem Rückbau. Im nördlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes nähert sich die Freileitung bis auf einen Abstand von 1.000 m an das Schutzgebiet an. Im östlichen Teil des Gebietes beträgt der minimale Abstand zur Freileitung 4.350 m. Im südlichen und westlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes liegen die Grenzen des Schutzgebietes in einer Entfernung von 1.300 m bzw. 4.000 m zum trassenfernen Rückbau der Bestandsleitung. Bauzeitliche Flächen des Neubaus liegen in einem Abstand von mindestens 550 m.

Der Abstand des Schutzgebietes zu bauzeitlich genutzten Flächen beträgt im Bereich des trassenfernen Rückbaus im Süden mindestens 1.200 m und im Westen 2.700 m. (Karte 2)

3.2. Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Siehe Kap. 2.2 in Unterlage 14.2 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

3.3. Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung

Die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung verläuft westlich und südlich des EU-Vogelschutzgebietes. Die Neubautrasse verläuft nördlich und östlich, größtenteils in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung oder der Bundesautobahn.

Durch die bestehenden 110-kV-Freileitungen ist von einer Vorbelastung auszugehen, die hinsichtlich des Wirkfaktors Kollisionsgefahr (UA8) berücksichtigt wird. Die Vorbelastung geht methodisch in die vorhabenbedingte Konfliktintensität bei der Bewertung des Tötungsrisikos von Vögeln durch Anflug an die Freileitung ein (vgl. Kap. 2.2.3.8 im Klammerdokument).

Des Weiteren sind bestehende Vorbelastungen hinsichtlich der Avifauna durch Windenergieanlagen im UR zu nennen (zur Verortung s. Karte 1). Von den Windkraftanlagen kann weiterhin ein Kollisionsrisiko für Vögel ausgehen.

Eine Betrachtung der Vorbelastung durch Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Prüfung der kumulierenden Vorhaben, soweit erforderlich (siehe Kap. 6).

4. Detailliert untersuchter Bereich

Im Folgenden wird auf den Ausschnitt des Schutzgebiets eingegangen, der im Wirkraum des Vorhabens liegt. In den Unterkapiteln 4.4 und 4.5 werden die Arten gemäß Anhang I der VSchRL und Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der VSchRL, die die maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes darstellen und im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, näher beschrieben.

4.1. Begründung für die Festlegung des detailliert untersuchten Bereiches

Das zu prüfende Vorhaben umfasst den gesamten Trassenverlauf einschließlich bauzeitlich genutzter Flächen für Zuwegungen und für Fundamentierungs-, Montage- und Beseilungsarbeiten sowie die für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erforderlichen bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen einschließlich Zuwegungen.

Der Wirkraum des Vorhabens ist der Bereich, der innerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens liegt. Da die Aktionsradien und Fluchtdistanzen der Arten nach Anhang I und Art. 4 VRL die maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes sind, variieren, erfolgt keine pauschale Abgrenzung des Wirkraums. Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Schutzgebiet und den Raum mit Empfindlichkeit der Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes gegenüber der Vorhabenwirkung, ausgehend von den Grenzen des Schutzgebietes. D.h. die Flächen auf denen Auswirkungen auf das Schutzgebiet inklusive des funktionalen Umgebungsschutzes möglich sind. Die Überschneidung des Wirkraumes mit dem Untersuchungsraum ergibt den artspezifisch zu betrachtenden detailliert zu untersuchenden Bereich.

Das gesamte EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ ist als Bezugsraum zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets heranzuziehen. Unter Umständen kann es erforderlich sein, darüber hinaus mit dem betroffenen Schutzgebiet vernetzte andere Habitats und Schutzgebiete mit einzubeziehen.

Detailliert zu betrachten sind diejenigen Vorkommen und Habitats von maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes, die innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen.

Die detailliert untersuchten Bereiche können zudem abhängig von der einzelnen Art unterschiedlich groß sein, je nach Empfindlichkeit der Art oder ob die Art als Brut- oder Rastvogel betrachtet wird. Der Wirkfaktor Umweltauswirkung (UA) 8 (anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision) weist die größte Wirkreichweite auf. Zur Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume hinsichtlich dieser Umweltauswirkung werden die Angaben zu den artspezifischen Aktionsräumen von BERNOTAT et al. (2021, Anhang 10-4) herangezogen (vgl. auch Unterlage 14.3 Klammerdokument Kap. 2.3.3.8). Unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes werden Nachweise der Arten, die außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen, im Bereich des Neubaus und dort maximal bis zum weiteren Aktionsraum der Art, ausgehend von der Grenze des EU-Vogelschutzgebietes betrachtet.

Die im EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) vorkommende Art mit dem größten Aktionsraum ist der Schwarzstorch. Dieser hat als Brutvogel einen weiteren Aktionsraum von mind. 6 km und max. 10 km und als Rastvogel von 3 km. Gemäß Angaben des SDB kommt der Schwarzstorch im EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) als Rastvogel vor. Damit umfasst die Mindestgröße des Untersuchungsraums bzw. Wirkraumes einen Bereich mit einem Puffer von 3.000 m um das Natura 2000-Gebiet bzw. die Trasse. Der detailliert untersuchte Bereich ergibt sich aus der Überschneidung des 3.000 m-Puffers mit dem UR.

Für die Beurteilung des Wirkfaktors UA3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen) werden die Fluchtdistanzen von GASSNER et al. (2010) herangezogen. Die Art Schwarzstorch zählt auch bei dieser Umweltauswirkung zu den empfindlichsten Arten, Störwirkungen können bis in einer Entfernung von 500 m von Relevanz sein. Damit umfasst die Mindestgröße des Untersuchungsraums bzw. des Wirkraumes für UA3 einen Puffer von 500 m um das Natura 2000-Gebiet bzw. die Trasse. Der detailliert untersuchte Bereich ergibt sich aus der Überschneidung des 500 m-Puffers mit dem UR.

Südlich und westlich des Schutzgebietes findet ausschließlich der Rückbau der Bestandsleitung statt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, insbesondere UA8 („Kollisionsgefahr“) treten hier nicht ein. Der detailliert untersuchte Bereich orientiert sich daher an der Fluchtdistanz der Arten, welche maximal 500 m beträgt. Somit sind Auswirkungen auf die geschützten Arten des EU-Vogelschutzgebietes von vornerein ausgeschlossen, weil die Entfernung zwischen Schutzgebiet und Vorhaben (inklusive Zugewegungen) mindestens 560 m beträgt.

4.2. Durchgeführte Untersuchungen

Um Auswirkungen auf das Schutzgebiet und seine maßgeblichen Bestandteile prognostizieren zu können, fanden avifaunistische Untersuchungen im direkten Vorhabenbereich sowie im Umfeld der geplanten sowie der Bestandsleitung statt.

Im Rahmen der Kartierungen (Kartierbericht, Unterlage 15) wurden folgende faunistische Kartierungen und Datenabfragen durchgeführt, die als Grundlagen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ verwendet werden:

- Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) im großräumigen Puffer von bis zu 500 m um das Vorhaben (s. Unterlage 15.1)
- Erfassung planungsrelevanter Artengruppen (Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer, Falter, Fischotter, Biber, Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze und Fledermäuse, inkl. Struktur- und Höhlenbaumkartierung) innerhalb ihrer artspezifischen Wirkräume (s. Unterlage 15.1)
- Brut- und Rastvogelkartierung planungsrelevanter Arten innerhalb ihrer artspezifischen Wirkräume (s. Unterlage 15.1)
- Datenabfragen bei TLUBN (inklusive Daten der Managementplanung) und Ornitho.de.
- Brut- und Rastvogelkartierung aus den Jahren 2020/2021 durch die trias Planungsgruppe in einzelnen Abschnitten der Rückbau- und Neubautrasse (TRIAS 2021a und 2021b)

Zur Ermittlung des Vorkommens von Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL werden die Kartierungen (Unterlage 15.1) sowie Datenabfragen beim TLUBN und Ornitho.de als Datengrundlage herangezogen. Ebenso werden die Habitatausweisungen des TLUBN als Datengrundlage verwendet.

4.3. Datenlücken

Für die Bestandsbeschreibung und die Einstufung des Erhaltungszustands der Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich kann sowohl auf die oben genannten Daten und Kartierungen (Unterlage 15.1) als auch auf die Gebietsdaten zum EU-Vogelschutzgebiet (SDB) zurückgegriffen werden.

Die vorhandenen Daten (Kartierungen, sonstige Daten) genügen nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen den Anforderungen für die Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, also die Abschätzung der vom Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 VRL als maßgebliche Bestandteile des VSG.

4.4. Arten gemäß Anhang I VRL

Entsprechend der Ergebnisse der Kartierungen sowie der Datenabfragen (vgl. Unterlage 15) wird ermittelt, welche Arten im detailliert untersuchten Bereich bzw. Wirkraum des Vorhabens vorkommen und im Folgenden näher zu betrachten sind.

Die Nachweise innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können der Karte 2 (Detailkarte) entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 2 sind die maßgeblichen Erhaltungszielarten gem. Anhang I VRL gelistet und es werden Angaben zur artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den für diese prüfrelevanten Arten weitreichendsten Wirkfaktoren des Vorhabens „Störung“ (UA3) und „Kollision“ (UA8) sowie zum Abstand der Nachweise vom Vorhaben gemacht.

Für Arten mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D) kann eine Beeinträchtigung durch den Wirkfaktor „Kollision“ (UA8) ausgeschlossen werden. (s. Unterlage 14.3). Für diese wird daher kein Aktionsraum angegeben.

Tabelle 2: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Anhang I VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Störung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	BV	D	40	-	3.300	3.200	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	RV	C	250	1.500	3.900	3.000	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV/RV	D	80	-	3.800	2.700	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	RV	C ¹	500	4.000	4.300	k. N.	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Störung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	RV	C	100	3.000	3.200	k. N.	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	RV	A	250	1.500	3.000	k.N.	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	BV	D	60	-	5.500	1.200	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	RV	B	250	1.500	3.100	3.100	-
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	RV	C	40	1.000	5.500	k. N.	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	RV	C ¹	200	-	4.900	k. N.	- *
Kranich	<i>Grus grus</i>	RV	C	500	1.500 (Rastgebiet) / 3.000 (Schlafplatzansammlung)	1.400	nur Überflüge	- *
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	RV	B	200	3.000	k. N.	k. N.	-
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	RV	D	200	-	6.000	k. N.	-
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	RV	B	250	1.000	k. N.	k. N.	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	D	30	-	1.200	130	- *
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	BV/RV	-/B	250	1.500	k. N.	k. N.	-
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	RV	C	200	1.500 (Rastgebiet) / 3.000 (Schlafplatzansammlung)	k. N.	k. N.	-
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	RV	C	150	1.500	3.700	k. N.	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	BV	B	80	500	4.800	k. N.	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	C ¹	300	3.000	3.000	k. N.	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Störung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV	D	300	4.000	1.200	1 km	- *
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	RV	C	250	1.500	k. N.	k. N.	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	RV	C	50	1.500 (Rastgebiet) / 3.000 (Schlafplatzansammlung)	4.000	k. N.	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	D	300	-	1.800	k. N.	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	RV	B	500	3.000 (Schlafplatzansammlung)	4.300	330	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	RV	C	500	3.000 (Schlafplatzansammlung)	2.900	k. N.	- *
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	RV	C	200	1.500 (Rastgebiet) / 3.000 (Schlafplatzansammlung)	3.000	1.000	x
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	RV	B	400	1.500	3.100	k. N.	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	BV	C ¹	40	100	4.000	k. N.	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	RV	C ¹	100	3.000 (Schlafplatzansammlung)	4.400	k. N.	-
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	RV	B	200	1.500	4.200	3.200	-
Tüpfelsumphuhn	<i>Porzana porzana</i>	BV	B	60	500	4.200	k. N.	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	BV	B	50	1.000	4.200	k. N.	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	RV	D	200	-	4.200	k. N.	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	RV	B	100	2.000 (Schlafplatzansammlung)	4.200	2.500	-
Wespenbusard	<i>Pernis apivorus</i>	BV	C ¹	200	3.000	6.700	k. N.	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Störung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	BV	C ¹	200	3.000	4.800	k. N.	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	RV	B	50	1500 (Rastgebiet) / 3000 (Schlafplatzansammlung)	4.200	k. N.	-
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	RV	C	40	1500 (Rastgebiet) / 3000 (Schlafplatzansammlung)	4.200	k. N.	-
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	RV	C	150	-	4.200	k. N.	-

Erläuterung zu Tabelle 3:

- vMGI= vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brut- und Rastvögel nach Bernotat & Dierschke (2021a)
- Prüfbereich Kollision = Prüfradius freileitungssensibler Arten (VMGI-Klassen A, B, C)¹
Störung = Prüfradius aufgrund artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) in Bernotat & Dierschke (2021a)
- Entfernung zum Vorhaben
I = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes innerhalb des Natura 2000-Gebietes
A = Entfernung des vom Vorhaben aus nächstgelegenen Nachweispunktes außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit funktionalem Zusammenhang zum Artvorkommen im VSG
k. N. = Es liegen keine Nachweise innerhalb des Wirkraumes im räumlichen Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebiet vor
- = keine weitere Angabe, da bereits eine Unterschreitung des Prüfbereiches innerhalb des VSG (I)
- Prüfung
x = es erfolgt eine Prüfung der Art aufgrund der Unterschreitung eines der Prüfbereiche
- = es erfolgt keine Prüfung der Art
-* = es erfolgt keine Prüfung der Art, (weitergehende Erläuterungen siehe der Tabelle nachfolgende Absätze)

¹ Brutvögel der vMGI-Klasse C, für die keine Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher im Hinblick auf Kollision nicht auf Artniveau zu untersuchen sind BERNOTAT & Dierschke (2021a)

Von den in der Erhaltungszielverordnung als Erhaltungsziele genannten Arten gem. Anhang I VSchRL konnten die Arten **Blauehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauspecht, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Merlin, Moorente, Pfuhschnepfe, Raubseeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Säbelschnäbler, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwergdommel,**

Zwergmöwe und Zwergsäger weder im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen zum Vorhaben in 2022, noch der getätigten Datenabfragen (Unterlage 15) im Wirkraumes des Vorhabens innerhalb des VSG (inkl. funktionalem Umgebungsschutz) festgestellt werden. Bei diesen Arten sind somit nur sporadische Überflüge zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorhinein offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurden die Arten **Löffler und Purpurreiher** gem. Anhang I VRL im SDB benannt, die nicht in der Erhaltungszielverordnung gelistet sind, für diese Arten konnte ebenso kein Vorkommen festgestellt werden.

Eine Prüfung dieser Arten findet nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können zudem für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein sicher ausgeschlossen werden:

Rotmilan

Der Rotmilan kommt im EU-Vogelschutzgebiet mit 11 – 50 Brutpaaren vor. Im nördlichen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden mehrere Brutnachweise einzelner Individuen durch das TLUBN erbracht, diese befinden sich in einem Abstand von ca. 1,2 km und 2 km zur Trasse (Einzelnachweis 2020, Einzelnachweis 2021) Außerhalb des Schutzgebietes befindet sich zwei weitere einzelne Brutnachweise (TLUBN 2021 in ca. 2 km und 1 km Entfernung zu Trasse). Ornitho.de listet darüber hinaus mehrere Nachweise des Rotmilans als Rastvogel im Umfeld der Trasse nördlich des EU-Vogelschutzgebietes mit jeweils ein bis zwei Individuen. Auch östlich des EU-Vogelschutzgebietes wurden Rotmilane bei der Rast kartiert. Bei Nachweisen, bei denen ein räumlicher Zusammenhang zum Schutzgebiet bestehen könnte, wurde allerdings ebenso nur bis zu zwei Individuen gleichzeitig kartiert.

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2022 wurden ebenso Schlafplatzansammlungen des Rotmilans erfasst. Solche konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht festgestellt werden. Die nächstgelegene kartierte Schlafplatzansammlung befindet sich 4,5 km nördlich des Schutzgebietes. Aufgrund des weiteren Aktionsraumes des Rotmilans von 4.000 m kann ein regelmäßiger Austausch zwischen Schlafplatzansammlung und Schutzgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Als Rastvogel ist er der vMGI-Klasse C* (orange hinterlegt bei BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) zugeordnet, das heißt die Art kommt nicht regelmäßig in Ansammlungen vor und ist daher dort in der Regel nicht prüfrelevant. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im detailliert untersuchten Bereich Ansammlungen bilden, Schlafplatzansammlungen wurden keine festgestellt.

Als Brutvogel weist der Rotmilan eine geringe vorhabenspezifische Kollisionsgefährdung auf (vMGI-Klasse D, vgl. Unterlage 14.3, Kap. 2.3.3.8).

Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung der Art findet daher nicht statt.

Kornweihe

Einzelne Individuen und Gruppen bis zu 4 Kornweihen wurden im Osten außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gesichtet. Als Rastvogel ist die Kornweihe der vMGI-Klasse C* (orange hinterlegt bei BERNOTAT & DIERSCHKE 2021a) zugeordnet, das heißt die Art kommt nicht regelmäßig in Ansammlungen vor und ist daher in Regel nicht prüfrelevant. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich im detailliert untersuchten Bereich Ansammlungen bilden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Art findet nicht statt.

Kranich

Die Art bewohnt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, lichte Birken- und Erlensümpfe, Moore, Heiden und Verlandungszonen von Gewässern. Laut SDB kommt die Art als Rastvogel mit 10.000 bis 100.000 Individuen im Schutzgebiet vor. Gemäß Datenabfragen konnte die Art fast im gesamten VSG nachgewiesen werden, vermehrt jedoch im Umfeld des Stausee Straußfurt. Das Rückhaltebecken Straußfurt ist seit 20 Jahren ein tradierter Kranichschlafplatz von stark zunehmender Bedeutung. Abhängig vom Wasserstand rasten dort regelmäßig bis in den Winter zwischen 2.000 und 5.000 Tiere, an den Spitzentagen auch deutlich mehr. Anfang November 2017 wurde mit über 26.000 Tieren das bisherige Rast-Maximum erreicht (HOHL 2018).

Der Kranich nutzt den detailliert untersuchten Bereich nicht als Rastgebiet. 2022 wurden im Rahmen der Kartierungen durch die TRIAS Planungsgruppe zwei Überflüge von einmal 4 und einmal 6 Kranichen direkt nördlich des EU-Vogelschutzgebietes über die Trasse festgestellt. Im Rahmen der Rastvogelerfassung 2020 mit 10 Begehungen wurden 42 Überflüge erfasst, jedoch keine Rastfläche im Umkreis von 1.500 m zur Neubautrasse.

Weitere Nachweise von Überflügen befinden sich nördlich der Trasse. Östlich der Trasse liegen durch Ornitho.de zwei Nachweise von Kranichen als Zugvogel einmal von 16 und einmal von 29 überfliegenden Individuen, die Nachweise liegen über 2 km vom Schutzgebiet entfernt (140 m von F2, 650 m von F1 entfernt). Im Bereich von WP22 bis WP23 befinden sich zwei weitere Nachweise von Überflügen. Es befinden sich im nördlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes keine aktuellen Nachweise des Kranichs.

Es liegen daher keine Nachweise für regelmäßige Rast- oder Nahrungshabitate des Kranichs in einem Abstand von 1.500 m (detailliert untersuchter Bereich) vor. Die erfassten geringen Anzahl der erfassten Überflüge zeigen die geringe Bedeutung der Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Es findet keine detaillierte Prüfung der Art statt.

Seeadler

Die Art bewohnt große, durch Straßen kaum zerschnittene, gewässerreiche Waldgebiete.

Laut SDB kommt die Art als Rastvogel mit 1 bis 5 Individuen vor. Gemäß den getätigten Datenabfragen bei Ornitho.de liegt nur ein Nachweis eines einzelnen Seeadlers als Rastvogel aus dem Jahr 2021 westlich von Straußfurt innerhalb des Schutzgebietes vor.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches liegt der oben genannte Nachweis aus dem Jahr 2021 sowie ein weiterer Nachweis eines einzelnen rastenden Seeadlers durch Ornitho.de unmittelbar außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes, nördlich des Rückhaltebeckens Straußfurt aus dem Jahr 2021.

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2020 wurde östlich von Werningshausen und nördlich von Rieth-nordhausen jeweils der Überflug eines Seeadlers festgestellt. Bei Alperstedt wurden dreimal jeweils einzelne Individuen des Seeadlers auch rastend erfasst (zweimal am 28.11.2020 und einmal am 13.11.2020). Diese Nachweise befinden sich ca. 1,8 km südwestlich außerhalb des Schutzgebietes und ca. 4,4 km westlich der Trasse auf Höhe von Mast 46_6. Ein weiterer Überflug eines Seeadlers wurde östlich von Werningshausen durch die Kartierungen 2020 festgestellt, dieser befindet sich 50 m außerhalb des Schutzgebietes und ca. 3,5 km südlich der Trasse auf Höhe von WP28.

Durch Ornitho.de liegen zudem zwei Sichtungen eines Seeadlers im September 2019 westlich von Gangloffsömmern 1,5 km nördlich des Schutzgebietes und 2,3 km südlich der Trasse auf Höhe von WP21.

Der Seeadler wird als Rastvogel der vMGI-Klasse C (grün hinterlegt) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE zugeordnet. Das bedeutet, er bildet regelmäßig Schlafplatzansammlungen und ist in diesen zu prüfen. Weder aus den Kartierdaten, noch aus den Datenabfragen lassen sich allerdings Hinweise auf Ansammlungen von Seeadlern im Wirkungsbereich des Vorhabens ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung der Art findet daher nicht statt.

Neuntöter

Der Neuntöter wurde vielfach im Bereich der Trasse kartiert, allerdings weist er gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) nur einen weiteren Aktionsraum von 150 m als Brutvogel auf. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Individuen, die im Bereich der Trasse und der Zuwegungen kartiert wurden und der Population im Schutzgebiet kann daher nicht hergestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung der Art findet daher nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können für die folgenden Arten gemäß Anhang I VRL erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden:

Schwarzstorch

Die Art bewohnt naturnahe Laub- und Mischwälder mit fischreichen Still- und Fließgewässern.

Vorkommen im Schutzgebiet

Laut SDB kommt die Art als Rastvogel mit 1 bis 5 Individuen vor. Im EU-Vogelschutzgebiet liegt ein Brutnachweis südlich von Henschleben aus dem Jahr 2013 und ein weiterer südlich von Bad Tennstedt aus dem Jahr 2015 und ein Nachweis aus 2014 am Rückhaltebecken Straußfurt vor. Es liegen keine weiteren, aktuelleren Brutnachweise innerhalb des Schutzgebietes und im detailliert untersuchten Bereich vor.

Vorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches

Weitere Angaben liegen aus den Kartierungen der Rastvögel durch die TRIAS Planungsgruppe aus den Jahren 2021/2022 vor. Es wurde ein einzelnes Individuum als Rastvogel durch die Kartierungen im Jahr 2022 ca. 1 km vom Schutzgebiet bzw. 330 m von der geplanten Trasse entfernt nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis eines einzelnen rastenden Tieres sowie die Sichtung eines Überfluges durch die Kartierungen erfolgte im Umfeld des Windparks Greußen. Ebenso liegt für den Windpark Greußen eine Beobachtung eines rastenden Schwarzstorchs durch Ornitho.de am selben Tag (11.08.2021) vor. Nördlich des Windparks liegen zwei weitere Nachweise von einmal einem und einmal zwei Schwarzstörchen aus den Jahren 2020 und 2021 in einem Abstand von ca. 3,5 km nördlich der Trasse vor.

Der Brutnachweis aus dem Jahr 2014 wird aufgrund fehlender, aktueller Bestätigungen dieses Brutplatzes nicht weiter berücksichtigt. Im 12.000 m Untersuchungskorridor um das Vorhaben ergaben sich auf Grundlage der Recherche in den Datenbanken von Ornitho und des TLUBN keine Hinweise auf Brutvorkommen, potenzielle Bruthabitate bestehen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches ebenso nicht. Alle Beobachtungen des Schwarzstorchs in den letzten fünf Jahren sind auf Zugzeiten beschränkt und stehen damit nicht im Zusammenhang mit potenziellen Brutvorkommen. Eine Prüfung des Schwarzstorchs als Brutvogel ist daher nicht erforderlich.

Der Schwarzstorch wird als Rastvogel geprüft.

Vorbelastungen

Bezüglich der 110-kV-Freileitung sind keine Konflikte für die Art bekannt und werden auch nicht im SDB bzw. der Gebietsdokumentation des EU-Vogelschutzgebietes aufgeführt. Insgesamt wird der Bereich um die Trasse von einer offenen, ackergeprägten Kulturlandschaft und zum Teil bestehenden Windparks bestimmt.

Silberreiher

Die Art bewohnt ungestörte Schilfbestände von Seeuferzonen, Altwässern, Flussmündungen und Flachwasserzonen. Der Silberreiher ist Teilzieher, brütet jedoch nicht in Deutschland. Als klassische Überwinterungsgebiete erschließt die Art die Schwarzmeerküste und das nördliche Mittelmeergebiet. In zunehmendem Maße werden auch klimatische Gunsträume in Mitteleuropa (u. a. Südwest-Deutschland, Mittelbe-Gebiet) als Überwinterungsraum genutzt (BAUER et al. 2005). Bevorzugt werden Feuchtlebensräume wie Seen, Teichgebiete, Flussauen und Staubecken aufgesucht.

Vorkommen im Schutzgebiet

Laut SDB kommt die Art als Rastvogel mit 51 bis 100 Individuen vor. Im Rahmen der getätigten Datenabfragen konnten Nachweise im Schutzgebiet im Umfeld des Rückhaltebeckens Straußfurt, nordöstlich von Herbsleben und westlich von Henschleben verortet werden. Diese Nachweise liegen außerhalb des detailliert untersuchten Bereiches.

Vorkommen innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches liegen in einem Abstand von ca. 1.000 m zur Trasse, 140 m nordöstlich des Schutzgebietes, südwestlich von Schilfa konnten Nachweise einmal von 10 und

einmal von 28 Individuen im Jahr 2021 durch die Trias Planungsgruppe vor, zudem konnte ein Überflug von 2 Individuen beobachtet werden. Durch die Datenabfragen bei Ornitho.de liegen Nachweise nördlich des Schutzgebietes entlang der B 4 einmal von 50 und einmal von 10 Individuen als Rastvögel im Jahr 2021 vor.

Der Silberreiher ist als Rastvogel der vMGI-Klasse C (grün hinterlegt) zugeordnet und ist daher in Ansammlungen zu prüfen. Die Habitatausweisungen des TLUBN (2023) weisen den Stausee Straußfurt als Habitat für den Silberreiher aus. Dieser liegt allerdings mit über 3 km Entfernung zu Vorhaben, außerhalb des Wirkbereiches von diesem.

Der Silberreiher wird als Rastvogel geprüft.

Vorbelastungen

Bezüglich der 110-kV-Freileitung sind keine Konflikte für die Art bekannt und werden auch nicht im SDB/der Gebietsdokumentation des EU-Vogelschutzgebietes aufgeführt. Insgesamt wird der Bereich um die Trasse von einer offenen, ackergeprägten Kulturlandschaft und zum Teil bestehenden Windparks bestimmt.

4.5. Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 VRL

Entsprechend der Ergebnisse der Kartierungen (Unterlage 15.1) sowie der Datenabfragen wird ermittelt, welche Arten im detailliert untersuchten Bereich bzw. Wirkraum des Vorhabens vorkommen und im Folgenden näher zu betrachten sind.

Die Nachweise innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs können der Karte 2 (Detailkarte) entnommen werden.

In der folgenden Tabelle 3 sind die maßgeblichen Erhaltungszielarten gem. Artikel 4 VRL gelistet und es werden Angaben zur artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber den für diese prüfrelevanten Arten am weitreichendsten Wirkfaktoren des Vorhabens „Störung“ (UA3) und „Kollision“ (UA8) sowie zum Abstand der Nachweise vom Vorhaben gemacht.

Tabelle 3: Artspezifische Prüfbereiche der Arten gemäß Artikel 4 VRL sowie deren Entfernung vom Vorhaben

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Störung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	BV/ RV	A/C	250	1.500	3.000	3.000	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Stö- rung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Bartmeise	<i>Panurus biar- micus</i>	BV	D	15	250	5.900	k. N.	-
Bekassine	<i>Gallinago gal- linago</i>	BV	A	50	1.000	3.000	K. N.	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendu- linus</i>	BV	C ¹	10	100	k. N.	k. N.	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibun- dus</i>	RV	C	100	1.500 (Rastge- biet) / 3.000 (Schlafplatzan- sammlung)	3.050	k. N.	-
Mittelmeermöwe	<i>Larus micha- hellis</i>	RV	C	-	1.500 (Rastge- biet) / 3.000 (Schlafplatzan- sammlung)	4.200	k. N.	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	BV	C	-	500	3.000	k. N.	-
Brandgans	<i>Tadorna ta- dorna</i>	BV	C	300	1.000	3.000	3.000	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola ru- betra</i>	BV	C ¹	40	100	-	-	-
Drosselrohrsän- ger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	BV	D	30	50	-	-	-
Silbermöwe	<i>Larus argen- tatus</i>	RV	C	40	1.500 (Rastge- biet) / 3.000 (Schlafplatzan- sammlung)	4.100	k. N.	-
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	BV/ RV	C/C	-	1.500 (Rastge- biet) / 3.000 (Schlafplatzan- sammlung)	4.200	3.100	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	RV	C	50	1.500 (Rastge- biet) / 3.000 (Schlafplatzan- sammlung)	4.200	k. N.	-
Baumfalke	<i>Falco subbu- teo</i>	BV/ RV	C ¹ /D	200	3.000	3.200	3.050	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Stö- rung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	BV	D	40	150	-	-	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	RV	B	50	1.500	3.000	k. N.	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	BV	C	400	1.000	3.000	k. N.	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	RV	C	400	1.500 (Rastgebiet) / 3.000 (Schlafplatz)	4.000	k. N.	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	RV	C	-	1000	3.000	k. N.	-
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	RV	C	250	1.500	4.000	k. N.	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	BV	C	100	500	3.000	2.700	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	RV	C ¹	50	1.500	3.000	2.300	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	RV	C	250	1.500	3.000	3.000	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	BV	B	120	500	3.100	k. N.	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	RV	C	300	1.000	3.100	k. N.	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV/ RV	D/E	10	50	-	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	RV	C	400	1.500	3.000	k. N.	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	RV	C	200	3.000	3.050	700	x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	RV	B	200	1.500	1.700	k. N.	-
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	RV	C	250	1.500	3.000	3.000	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	RV	C	100	1.000	3.000	2.700	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	RV	C	300	1.500 (Rastgebiet) / 3.000	3.000	k. N.	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Stö- rung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
					(Schlafplatzan- sammlung)			
Kiebitz	<i>Vanellus va- nellus</i>	RV	B	100	1.500	3.000	800	x
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	RV	C	120	1.000	3.100	k. N.	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	BV/ RV	C/C	120	1.000	4.100	k. N.	-
Kormoran	<i>Pha- lacrocorax carbo</i>	RV	D	200	3.000	3.000		-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	BV	C ¹	150	500	4.300	1.000	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	RV	C	250	1.000	3.100	3.100	-
Rohrschwirl	<i>Locustella lu- scinioides</i>	BV	D	20	50	-	-	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps gri- segena</i>	BV	B	100	500	4.200	k. N.	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	RV	C	250	1.000	3.000	k. N.	-
Pfeifente	<i>Anas pene- lope</i>	RV	C	300	1.000	3.100	k. N.	-
Schafstelze Art 4	<i>Motacilla flava [p.p.; M. flava]</i>	BV	D	30	250	-	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobae- nus</i>	BV	D	20	50	-	-	-
Schlagschwirl	<i>Locustella flu- viatilis</i>	BV	D	20	50	-	-	-
Reiherente	<i>Aythya fuli- gula</i>	RV	C	250	1.000	3.800	k. N.	-
Rotschenkel	<i>Tringa tota- nus</i>	BV/ RV	A/A	250	1.500	3.050	k. N.	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	RV	B	400	1.500	4.000	3.100	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Stö- rung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	BV/ RV	-/C	-	1.500	10.000	k. N.	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hi- aticula</i>	BV/ RV	A/C	50	1.500	3.000	k. N.	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	RV	C	250	1.000	4.000	k. N.	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	RV	C	120	1.000	2.800	-	-
Schwarzhalstau- cher	<i>Podiceps nig- ricollis</i>	RV	C	100	1.000	3.600	k. N.	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola tor- quata</i>	BV/ RV	D	40	100	-	-	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	BV	C ¹	30	150	-	-	-
Sichelstrandläu- fer	<i>Calidris ferruginea</i>	BV/ RV	-/B	-	1.500	4.100	k. N.	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	RV	C	200	1.000	4.100	k. N.	-
Steinwälzer	<i>Arenaria in- terpres</i>	BV/ RV	A/C	250	1.500	4.100	k. N.	-
Stockente	<i>Anas pla- tyrhynchos</i>	RV	C	150	1.000	2.000	1.050	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BV	C	40	500	-	-	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	RV	C	250	1.000	3.050	k. N.	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	BV	D	10	1.000	-	-	-
Wachtel	<i>Coturnix co- turnix</i>	BV	C ¹	50	150	-	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	BV/ RV	C ¹ /C ¹	25	500	5.000	1.000	-
Uferschnepfe	<i>Limosa li- mosa</i>	BV/ RV	A/B	250	1.500	3.100	k. N.	-

Deutscher Name	wiss. Name	BV / RV	vMGI BV/ RV	Prüfbereich		Entfernung zum Vorhaben		P
				Stö- rung [m]	Kollision [m]	I [m]	A [m]	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	BV	C	30	500	3.100	k. N.	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	RV	C	250	1.500	3.100	3.000	-
Weißbartsee- schwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	RV	C	100	1.500	k. N.	k. N.	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	C ¹	50	500	1.900	1.000	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BV	C ¹	20	150	-	-	-
Weißflügelsee- schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	BV/ RV	C	-	1.500	k. N.	k. N.	-
Zwergstrandläu- fer	<i>Calidris minuta</i>	BV/ RV	-/C	250	1.500	3.050	k. N.	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	BV/ RV	C/C	150	1.000	3.100	k. N.	-

Erläuterung zu Tabelle 3:

- vMGI = vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brut- und Rastvögel nach Bernotat & Dierschke (2021a)
- Prüfbereich Kollision = Prüfradius freileitungssensibler Arten (vMGI-Klassen A, B,C)1 Störung = Prüfradius aufgrund artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. Aus Bernotat & Dierschke (2021a)
- Entfernung = Entfernung des nächstgelegenen Nachweispunktes zum Vorhaben
- k. N. = es liegen keine Nachweise innerhalb des 1.000 m-Bereiches im räumlichen Zusammenhang mit dem Natura 2000-Gebiet vor
- Prüfung x = es erfolgt eine Prüfung der Art aufgrund der Unterschreitung eines der Prüfbereiche
- = es erfolgt keine Prüfung der Art (weitergehende Erläuterungen siehe der Tabelle nachfolgende Absätze)

¹ Brutvögel der vMGI-Klasse C, für die keine Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher im Hinblick auf Kollision nicht auf Artniveau zu untersuchen sind (Bernotat & Dierschke 2021a) (vgl. Klamerdokument 14.3)

Von den in der Erhaltungszielverordnung als Erhaltungsziele genannten Arten gem. Artikel 4 Abs. 2 VRL konnten die Arten **Alpenstrandläufer, Bartmeise, Baumfalke, Bekassine, Beutelmeise, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Dunkler Wasserläufer, Flussregenvögel, Flussuferläufer, Gänsesäger, Gelbspötter, Graumammer, Graugans, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente,**

Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Raubwürger, Reiherente, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Rotschenkel, Saatgans, Sanderling, Sandregenpfeifer, Schellente, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Spießente, Steinschmätzer, Steinwälzer, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Turteltaube, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wachtel, Waldwasserläufer, Wasserralle, Weißbartseeschwalbe, Weißflügelseeschwalbe, Wendehals, Wiesenpieper, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher weder im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen zum Vorhaben in 2022, noch der getätigten Datenabfragen (Unterlage 15) im Wirkraum des Vorhabens innerhalb des VSG (inkl. funktionalem Umgebungsschutz) festgestellt werden. Bei diesen Arten sind somit nur sporadische Überflüge zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten können im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurden die Arten Mittelmeermöwe und Schafstelze gem. Artikel 4 Abs. 2 VSchRL im SDB benannt, die nicht in der Erhaltungszielverordnung gelistet sind, für diese Arten konnte ebenso kein Vorkommen festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ebenfalls im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung dieser Arten findet nicht statt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen können für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben **nicht** im Vorhinein ausgeschlossen werden:

Graureiher

Die Art bewohnt größere Still- und Fließgewässer mit Flachwasserzone und Laubwäldern. Die mitteleuropäischen Graureiher sind Kurzstreckenzieher und wandern nur bei sehr ungünstigen Witterungs- und Nahrungsverhältnissen aus dem weiteren Umfeld ihrer Brutgebiete ab (BAUER et al. 2005).

Vorkommen im Schutzgebiet

Gemäß SDB kommt die Art mit 101 bis 250 Individuen als Rastvogel im Vogelschutzgebiet vor. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen zahlreiche Nachweise des Graureihers vor, diese treten vermehrt im Bereich des Rückhaltebeckens Straußfurt sowie südlich von Bad Tennstedt an den Herbslebener Teichen auf.

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Nachweise des Graureihers als Rastvogel innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches liegen im Bereich des Stausees Straußfurt durch Ornitho.de vor. Diese befinden sich über 3 km von der Trasse entfernt, sowie ein weiterer Nachweise 500 m nordöstlich des Stausees ebenfalls durch Ornitho.de in einer Entfernung von 2,5 km zur Trasse, der in der Ortslage Straußfurt einen Goldfisch erbeutet hat. Es befinden sich keine Nachweise innerhalb des Schutzgebietes, die innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen.

Außerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich Nachweise des Graureihers als Rastvogel durch die Kartierungen im Jahr 2022 nördlich des EU-Vogelschutzgebietes. Auf der Rapsanbau-Fläche wurden maximal 3 Graureiher gesichtet. Diese befinden sich ca. 300 m von der Grenze des Vogelschutzgebietes entfernt, in einem Abstand von ca. 500 m zur Trasse. Weitere Nachweise befinden sich nordöstlich der

Trasse, im detailliert untersuchten Bereich, hier wurden maximal 3 bzw. 4 Individuen beobachtet. Weitere Nachweise befinden sich in einer Entfernung von 2,7 km zum Schutzgebiet, mit einer maximalen Sichtung von 13 Graureihern, ebenso innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches. Es wurde ebenso der Überflug eines einzelnen Tieres im Umfeld dieser Fläche erfasst. Die Sichtungen fanden an unterschiedlichen Terminen statt.

Der Graureiher weist als Rastvogel die vMGI-Klasse C auf und ist daher nur in Ansammlungen prüfrelevant. Ein Hinweis auf eine Ansammlung im Wirkungsbereich des Vorhabens (ab 50 Individuen) liegt hier nicht vor. Das TLUBN (2023) weist den Stausee Straußfurt als potenzielles Habitat des Graureihers aus, dieser liegt allerdings mehr als 3 km (weiterer Aktionsraum des Graureihers) von der Trasse entfernt.

Vorbelastungen

Bezüglich der 110-kV-Freileitung sind keine Konflikte für die Art bekannt und werden auch nicht im SDB/der Gebietsdokumentation des EU-Vogelschutzgebietes aufgeführt. Insgesamt wird der Bereich um die Trasse von einer offenen, ackergeprägten Kulturlandschaft und zum Teil bestehenden Windparks bestimmt.

Kiebitz

Die Art bewohnt offene, gehölzarme Landschaften, Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore und Heiden. Die Tiere aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten durchqueren während ihrer Wanderungen in großer Zahl Deutschland und rasten in kopfstarken Beständen in Feuchtgebieten sowie auf Ackerflächen und Grünländern. Die Art ist Kurzstreckenzieher. Relevante Überwinterungsgebiete der Art liegen in West- und Südwesteuropa (NLWKN (Hrsg.) 2011c, RYSLAVY 2009). Der Abzug aus den mitteleuropäischen Brutgebieten setzt bereits sehr früh (ab Anfang Juni) ein. Die Rückkehr erfolgt zwischen Ende Februar und Ende März (BAUER et al. 2005).

Vorkommen im Schutzgebiet

Gemäß SDB kommt die Art mit 1.001 bis 10.000 Individuen als Rastvogel im Schutzgebiet vor. Nachweise des Kiebitz liegen innerhalb der südlichen Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes vor, sowie im südlichen Teil der nördlichen Teilfläche.

Vorkommen im detailliert untersuchten Bereich

Innerhalb des Vogelschutzgebietes wurde der Kiebitz unter anderem am Stausee Straußfurt kartiert, dieser befindet sich in einer Entfernung von mindestens 3.000 m zur Trasse, nähere Nachweise innerhalb des Schutzgebietes liegen nicht vor. 900 m außerhalb des Schutzgebietes befindet sich in einer Entfernung von 800 m zur Trasse 7 kartierte Individuen. Nördlich der Trasse befindet sich eine Fläche mit maximal 101 kartierten Individuen. Diese Nachweise weisen einen Abstand von über 2 km zum Schutzgebiet auf. Diese Nachweise wurden durch die Kartierungen im Rahmen des Vorhabens durch die TRIAS Planungsgruppe erbracht.

Vorbelastungen

Bezüglich der 110-kV-Freileitung sind keine Konflikte für die Art bekannt und werden auch nicht im SDB/der Gebietsdokumentation des EU-Vogelschutzgebietes aufgeführt. Insgesamt wird der Bereich um die Trasse von einer offenen, ackergeprägten Kulturlandschaft und zum Teil bestehenden Windparks bestimmt.

5. Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile

5.1. Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen in der Verträglichkeitsprüfung

Siehe Kap. 1.3 und 3.1 in Unterlage 14.3 (Klammerdokument FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Entsprechend der Darstellungen in Unterlage 14.3 sind für die zu betrachtende Art Schwarzstorch, Silberreiher, Graureiher und Kiebitz (siehe ausführliche Herleitung der vertiefend zu prüfenden Arten in den Kap. 4.4 und 4.5) somit folgende Umweltauswirkungen zu prüfen und zu bewerten:

- UA1 baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)
- UA2 baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb
- UA3 baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen
- UA6 anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust
- UA7 anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen
- UA8 bau- und anlagebedingte Verletzung/Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung/mit Provisorien
- UA9 bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

5.2. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Arten des Anhangs I VRL

5.2.1. Schwarzstorch

Baubedingte Beeinträchtigungen

- UA1 Eine direkte Inanspruchnahme essenzieller Brut- oder Nahrungshabitate findet nicht statt. Aufgrund der nur zwei kartierten Individuen außerhalb des Schutzgebietes kann nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden. Rastende Schwarzstörche können problemlos auf angrenzende Ackerflächen ausweichen
- UA2 Der Schwarzstorch wurde im detailliert untersuchten Bereich nur zweimal sporadisch rastend festgestellt. Eine erhebliche bauzeitliche Trennwirkung kann sicher ausgeschlossen werden, da die Bautätigkeiten mindestens 500 m vom Schutzgebiet entfernt erfolgen.
- UA3 Beeinträchtigungen in Form von bauzeitlichen Störungen im Bereich von essenziellen Nahrungshabitaten können sicher ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate im detailliert untersuchten Bereich vorliegen (siehe auch UA1). Trotz der hohen Störfähigkeit des Schwarzstorches kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art durch baubedingte Störungen sicher ausgeschlossen werden, da ausreichend alternative, vergleichbare Rastflächen vorhanden sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- UA6 Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme essenzieller Brut- oder Nahrungshabitate findet nicht statt.
- UA7 Erhebliche Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Funktionsverluste können sicher ausgeschlossen werden.
- UA8 Der Wirkfaktor Kollision (UA8) wird entsprechend der im Klammerdokument (Unterlage 14.3, Kap. 2.2.3.8) beschriebenen Methodik bewertet. Die Kriterien a) vorhabenbedingte Konflikintensität und b) raumbezogene Konflikintensität zur Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos werden wie folgt eingestuft:
- (a) Zwischen Mast 21_1 und 27_6 ist der Abstand zwischen Neubau und einer bestehenden 110-kV-Freileitung < 100 m, so dass der Neubau in Bündelung erfolgt. Die **vorhabenbezogene Konflikintensität ist damit mittel** (Donaumast)
- (b)
- (ba) Die Individuenzahl des Schwarzstorches ist im SDB mit 1-5 angegeben. Damit wird das Kriterium (K) Anzahl/Bedeutung mit mittel bewertet.
- (bb) Das Vorhaben befindet sich im weiteren Aktionsraum des Schwarzstorches, für des als Habitat im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes das gesamte EU-Vogelschutzgebiet Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt angenommen wird. Das Kriterium Entfernung (bb1) wird somit mit gering bewertet. Eine konkrete, regelmäßige Raumnutzung des Vorhabenbereiches (Mast 21_1 bis 27_6) durch den Schwarzstorch kann nicht angenommen werden (bb2) (vgl. Kap. 4.4 Schwarzstorch). Wechselbeziehungen (bb3) sind potenziell möglich; aber im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt. i. d. R. selten (bb4) (vgl. Kap. 4.4 Schwarzstorch). Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) gering bewertet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die **raumbezogene Konflikintensität (b): gering-mittel**

Das **konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: mittel**. Somit ist die Erheblichkeitsschwelle für diesen Nachweis überschritten.

Bei der habitatschutzrechtlichen Prüfung stellt eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im Gebiet den Bewertungsmaßstab dar. Im SDB wird für den Schwarzstorch keine Bewertung des Erhaltungszustands für das Schutzgebiet angegeben, die Population der Art im Gebiet wird entsprechend SDB als nicht signifikant eingestuft. Laut Trias (Unterlage 15) ist davon auszugehen, dass ein rastendes Individuum zur Nahrungsaufnahme beobachtet wurde. Somit wurden Rastvorkommen während der Kartierung 2022 nur ausgesprochen selten beobachtet.

Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern als schadensbegrenzende Maßnahme, kann das Risiko der Tötung durch Kollision mit der Freileitung vermindert werden. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) **mit der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierung“ ergibt demnach: gering**

Unter den gegebenen Voraussetzungen mit Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierung“ (V_{AR3}) kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

UA9 Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen können sicher ausgeschlossen werden. Es befinden sich genügend alternative Rastflächen im Schutzgebiet, essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

5.2.2. Silberreiherr

Baubedingte Beeinträchtigungen

UA1 Es liegen drei Nachweise durch die Kartierungen im Jahr 2022 jeweils eines einzelnen Silberreihers als Rastvogel östlich der Trasse auf einer Ackerfläche vor, von der ein Teil bauzeitlich in Anspruch genommen wird. Diese liegt 1,6 km vom Schutzgebiet entfernt. Aufgrund der einzelnen Nachweise auf der Ackerfläche kann hier nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen werden, da ausreichend vergleichbare Flächen innerhalb des Schutzgebietes und auch außerhalb liegen.

Ein weiterer Nachweis von Silberreihern durch Ornitho liegt direkt auf der B 4, diese wird als Zuwegung genutzt, es werden allerdings keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Eine Beeinträchtigung durch bauzeitliche Inanspruchnahmen kann daher und aufgrund der bestehenden vergleichbaren Flächen im Aktionsraum ausgeschlossen werden.

Durch den trassenfernen Rückbau werden keine potenziellen und essenziellen Habitate in Anspruch genommen.

UA2 Zu den Nahrungsflächen im Umfeld des Windparks Greußen stellt die Trasse potenziell eine trennende Wirkung zum Vogelschutzgebiet dar. Durch die 110-kV-Freileitung und die umliegenden Windräder besteht in diesem Abschnitt allerdings bereits eine Trennwirkung zwischen dem Vogelschutzgebiet und den Nachweisen nördlich der Trasse. Nördlich der Trasse befinden sich drei Flächen, auf denen im Rahmen der Kartierungen 2022 Silberreiherr beobachtet wurden. Es liegen südlich und nördlich der Trasse genügend alternative Rastflächen vor, die genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung durch bauzeitliche Trennwirkungen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Bauzeitliche Trennwirkungen durch den trassenfernen Rückbau können ebenso ausgeschlossen werden, da auch in diesem Bereich ausreichend vergleichbare Rastflächen verfügbar sind.

- UA3 Beeinträchtigungen in Form von bauzeitlichen Störungen im Bereich von essenziellen Nahrungshabitaten können sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der nur vereinzelt Nachweise von Silberreihern als Nahrungsgäste im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störwirkungen, kann nicht von einem essenziellen Habitat ausgegangen werden. Es liegen zudem genügend vergleichbare Nahrungsflächen vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des trassenfernen Rückbaus können ebenso sicher ausgeschlossen werden, da die Flächen mehr als 500 m vom Schutzgebiet entfernt sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- UA6 Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme essenzieller Brut- oder Nahrungshabitate findet nicht statt. Durch die Masten werden Ackerflächen in Anspruch genommen, auf denen rastende Silberreiher nachgewiesen wurden. Jedoch liegen im Schutzgebiet sowie außerhalb ausreichend vergleichbare Flächen vor, die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte ist im Verhältnis dazu sehr gering. Beeinträchtigungen können durch diese anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

- UA7 Es ist kein Meideverhalten von Silberreihern gegenüber Freileitungen bekannt.

- UA8 Der Silberreiher ist als Rastvogel der vMGI-Klasse C zugeordnet und daher nur in Ansammlungen prüferelevant, da vermehrt Nachweise des Silberreihers zwischen Schutzgebiet und Trasse vorliegen, wird im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes das gesamte EU-Vogelschutzgebiet als Rastgebiet für den Silberreiher angenommen. Der Wirkfaktor Kollision (UA8) wird entsprechend der im Klammerdokument (Unterlage 14.3, Kap. 2.2.3.8) beschriebenen Methodik bewertet. Die Kriterien a) vorhabenbedingte Konfliktintensität und b) raumbezogene Konfliktintensität zur Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos werden wie folgt eingestuft:

- (a) Zwischen Mast 25_1 und Mast 27_1 ist der Abstand zwischen Neubau und einer bestehenden 110-kV-Freileitung < 100 m, so dass der Neubau in Bündelung erfolgt. Die **vorhabenbezogene Konfliktintensität ist damit mittel** (Donaumast)

- (b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet einer Ansammlung von rastenden Individuen. Die Anzahl von vorkommenden Individuen wird im SDB mit 51-100 angegeben. Damit wird das Kriterium (K) Anzahl/Bedeutung mit hoch bewertet.

(bb) Das Vorhaben befindet sich im weiteren Aktionsraum des Silberreihers, für des als Habitat im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes das gesamte EU-Vogelschutzgebiet Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt angenommen wird. Das Kriterium Entfernung (bb1) wird somit mit gering bewertet. Eine konkrete, regelmäßige Raumnutzung des Vorhabenbereiches (Mast 25_1 – 27_1) durch den Silberreiher kann nicht angenommen werden (bb2). Wechselbeziehungen (bb3) sind potenziell möglich; aber im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt. i. d. R. selten (bb4). Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) gering

bewertet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die **raumbezogene Konfliktintensität (b): mittel**

Das **konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: mittel**. Als Erheblichkeitsschwelle wird der Vergleich von KSR mit dem vMGI angesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Somit ist die Erheblichkeitsschwelle für diesen Nachweis nicht überschritten. Es wird daher angenommen, dass erst bei einem hohen KSR die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden könnte. Unter den gegebenen Voraussetzungen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

UA9 Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind sicher ausgeschlossen. Hinsichtlich des Silberreiher hat die Umweltauswirkung „Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen“ daher keine Relevanz. Als Rastgebiete werden Offenlandbereiche genutzt.

5.2.3. Fazit

Für den Schwarzstorch können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahme „Vogelschutzmarkierungen“ (V_{AR3}) sicher ausgeschlossen werden. Für den Silberreiher können erhebliche Beeinträchtigungen auch ohne die Anwendung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten im Schutzgebiet aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ist nicht zu befürchten.

5.3. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Arten des Artikel 4 Abs. 2 VRL

5.3.1. Kiebitz

Baubedingte Beeinträchtigungen

UA1 Die Kartierungen aus dem Jahr 2022 weisen zwei Ackerflächen aus, auf denen sporadisch rastende Individuen der Art Kiebitz festgestellt wurden. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die ausgewiesenen Flächen ein essenzielles Nahrungshabitat darstellen, da ausreichend vergleichbare Ackerflächen inner- aber auch außerhalb des Vogelschutzgebietes vorliegen. Beeinträchtigungen der Population im Schutzgebiet können selbst bei Inanspruchnahme der Flächen, auf denen rastende Individuen festgestellt wurden, sicher ausgeschlossen werden

UA2 Zu den Nahrungsflächen nördlich der Trasse stellen bauzeitliche Maßnahmen potenziell eine trennende Wirkung dar. Nördlich der Trasse befindet sich eine weitere Ackerfläche, auf der rastende Kiebitze gesichtet wurden. Es liegen allerdings genügend alternative Flächen vor, die genutzt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch bauzeitliche Trennwirkungen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

UA3 Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen im Bereich von essenziellen Nahrungshabitaten können sicher ausgeschlossen werden. Es wurden im Rahmen der Kartierungen zwar zwei Ackerflächen im Bereich der Zuwegung ausgewiesen, auf denen rastende Kiebitze kartiert wurden und innerhalb der Fluchtdistanz des Kiebitzes zu bauzeitlich genutzten Flächen liegen, allerdings weisen angrenzende Flächen, sowie zahlreiche weitere Flächen inner- aber auch außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes vergleichbare Eigenschaften auf, die durch die Art genutzt werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen können somit sicher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

UA6 Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme essenzieller Brut- oder Nahrungshabitate findet nicht statt.

UA7 Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (s. Unterlage 15.1) konnte der Kiebitz mehrfach rastend in unmittelbarer Nähe oder direkt unterhalb der 220-kV-Bestandsleitung in anderen Abschnitten des Vorhabens sowie der 110-kV-Freileitung im detailliert untersuchten Bereich erfasst werden. Von einem artspezifischen Meideverhalten von Freileitungen ist daher nicht auszugehen.

UA8 Gem. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) gehört der Kiebitz zu den Arten, die ein hohes Mortalitätsrisiko (vMGI-Klasse B) hinsichtlich Kollision mit einer Freileitung aufweisen. Da in der Nähe des Vorhabens ein Rastvorkommen (mind. 7 Individuen) der Art existiert (vgl. Unterlage 15.1, Kap. 9.2.1.4), erfolgt nachfolgend eine Prüfung hinsichtlich dieser Umweltauswirkung. Als Prüfbereich für den zentralen Aktionsraum wird entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) 500 m angesetzt, für den weiteren Aktionsraum 1.500 m.

Im erweiterten Aktionsraum von 1,5 km Radius vom Schutzgebiet befinden sich die Masten 25_1 bis WP27.

(a) Zwischen Mast 25_1 bis WP27 ist der Abstand zwischen Neubau und einer 110-kV-Leitung < 100 m, sodass der Neubau in Bündelung stattfindet. Aufgrund des Neubaus in Bündelung zwischen Mast 25_1 und WP 27 ist die vorhabenbedingte Konfliktintensität **mittel**.

(b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Rast- und Nahrungsgebiet innerhalb des erweiterten Aktionsraumes. Die Individuenzahl im Schutzgebiet wird im SDB mit 1.001 bis 10.000 angegeben. Daher wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

Es ist anzumerken, dass die Individuenzahl des Kiebitzes im SDB zwar mit 1.001 bis 10.000 Individuen angegeben ist, durch die Kartierungen im Wirkraum des Vorhabens allerdings nur sieben rastende Individuen nachgewiesen wurden. Es ist daher anzunehmen, dass der Großteil der angegebenen Individuenzahl in einem Bereich des Schutzgebietes vorkommt, der außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt. Die Einstufung des Kriteriums ba) als sehr hoch ist daher nicht repräsentativ für die Anzahl an betroffenen Individuen. Bei Anwendung der tatsächlich nachgewiesenen Individuenzahl ergibt das Kriterium Anzahl/Bedeutung **mittel**

(bb) Das Vorhaben befindet sich teilweise im erweiterten Aktionsraum der Art. Die Lage wird somit mit **gering** bewertet (bb1). Eine konkrete, regelmäßige Raumnutzung des Vorhabensbereiches (Mast 25_1 bis WP27) durch den Kiebitz ist wahrscheinlich (bb2). Als Nahrungshabitats kommen grundsätzlich jegliche Äcker und Grünlandbereiche im Aktionsraum in Betracht. Aussagen zu konkreten Wechselbeziehungen sind nicht möglich (bb3). Aussagen zum konkreten Flugverhalten im Trassenbereich sind nicht möglich (bb4). Insgesamt wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **gering** bewertet. Aufgrund der weiten Entfernung und der damit einhergehenden geringen Wahrscheinlichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel bis hoch**. Bei Anwendung der kartierten Individuenzahl ergibt die Zusammenführung der Kriterien für die raumbezogene Konfliktintensität gering bis mittel.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Schadensbegrenzungsmaßnahme ergibt demnach: **hoch** (zwischen Mast 25_1 und WP27). Bei Anwendung der kartierten Individuenzahl ergibt die Zusammenführung der Kriterien mittel.

Als Erheblichkeitsschwelle wird der Vergleich von KSR mit dem vMGI angesetzt. Gemäß BER-NOTAT & DIERSCKE (2021a) ist bei der Art bei einem mindestens mittleren bis hohen KSR mit einer planungsrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen (vgl. Klammerdokument, Unterlage 14.3, Kap. 2.3.3.8). Entsprechend sind zwischen den Masten 25_1 bis WP27 Vogelschutzmarker zur Reduzierung des Kollisionsrisikos vorzusehen (V_{AR3}). **Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern** als schadensbegrenzende Maßnahme **kann das Risiko der Tötung** durch Kollision mit der Freileitung **vermindert werden**. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit 2 Stufen für den Kiebitz angegeben.

Das **konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit Schadensbegrenzungsmaßnahme ergibt demnach: gering** für die Trasse zwischen Mast 25_1 bis WP27. Bei Anwendung der kartierten Individuenzahl ergibt das KSR mit Schadensbegrenzungsmaßnahme sehr gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen können daher unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V_{AR3} ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

UA9 Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind sicher ausgeschlossen, da sich die Auswirkungen außerhalb der erfassten Rastnachweise befinden.

5.3.2. Graureiher

Baubedingte Beeinträchtigungen

UA1 Innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches liegen mehrere Nachweise von rastenden Graureihern auf Ackerflächen und Intensivgrünland vor. Es liegen im Bereich des Schutzgebietes und auch im Umfeld von diesem ausreichend vergleichbare Acker- und Grünlandflächen vor, die von Graureihern genutzt werden können. Zudem ist die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen

im Verhältnis zu den insgesamt im Schutzgebiet und Umfeld von diesem vorliegenden Acker- und Grünlandflächen sehr gering.

Durch den trassenfernen Rückbau werden keine potenziellen und essenziellen Habitate in Anspruch genommen.

- UA2 Zu den Nahrungsflächen im Umfeld des Windparks Greußen stellt die Baustelle potenziell eine trennende Wirkung zum Vogelschutzgebiet dar. Durch die 110-kV-Freileitung und die umliegenden Windräder besteht in diesem Abschnitt allerdings bereits eine Trennwirkung zwischen dem Vogelschutzgebiet und den Nachweisen nördlich der Trasse. Nördlich der Trasse befinden sich Flächen, auf denen im Rahmen der Kartierungen 2022 Graureiher beobachtet wurden. Es liegen südlich und nördlich der Trasse genügend alternative Rastflächen vor, die genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung durch bauzeitliche Trennwirkungen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Bauzeitliche Trennwirkungen durch den trassenfernen Rückbau können ebenso ausgeschlossen werden, da auch in diesem Bereich ausreichend vergleichbare Rastflächen verfügbar sind.

- UA3 Beeinträchtigungen in Form von bauzeitlichen Störungen im Bereich von essenziellen Nahrungshabitaten können sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der nur Nachweise kann nicht von einem essenziellen Habitat ausgegangen werden. Es liegen zudem genügend vergleichbare Nahrungsflächen vor

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des trassenfernen Rückbaus können ebenso sicher ausgeschlossen werden, da die Flächen mehr als 500 m vom Schutzgebiet entfernt sind.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- UA6 Eine direkte anlagenbedingte Inanspruchnahme essenzieller Brut- oder Nahrungshabitate findet nicht statt.
- UA7 Es ist kein Meideverhalten von Graureihern gegenüber Freileitungen bekannt.
- UA8 Der Graureiher ist als Rastvogel der vMGI-Klasse C zugeordnet und daher nur in Ansammlungen prüferelevant. Solche sind innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens nicht erkennbar. Das TLUBN (2023) weist den Stausee Straußfurt als potenzielles Habitat des Graureihers aus, dieser liegt allerdings mehr als 3 km von der Trasse entfernt. Darüber hinaus wurden durch Datenabfragen, sowie die Kartierungen in den Jahren 2020 und 2022 maximal Gruppen bis zu 13 Graureihern innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches festgestellt. Dadurch lässt sich keine klar verortbare Ansammlung innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens erkennen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Graureihers durch Leitungskollision kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

UA9 Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind sicher ausgeschlossen. Hinsichtlich des Graureihers hat die Umweltauswirkung „Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen“ daher keine Relevanz. Als Rastgebiete werden Offenlandbereiche genutzt.

5.3.3. Fazit

Für den Kiebitz als maßgeblichen Bestandteil des VSG können Beeinträchtigungen unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen „Anbringen von Vogelschutzmarkern“ (V_{AR3}) sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Graureihers können ebenso sicher ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten im Schutzgebiet aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ist nicht zu befürchten.

5.4. Prüfung der funktionalen Beziehungen im Netz Natura 2000

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen gemäß den Angaben in Kap. 2.6 funktionale Beziehungen des hier betrachteten EU-Vogelschutzgebietes DE 4831-401 zu anderen FFH- und Vogelschutzgebieten (s. Anhang Karte 1). Nachfolgend wurde für die in Kap. 2.6 aufgeführten funktionalen Beziehungen der geschützten Arten geprüft, ob sie von Auswirkungen des Vorhabens erheblich betroffen sein können.

Einschränkend auf Austauschbeziehungen wirken im Bereich des Vorhabens zahlreiche Ortslagen wie bspw. Straußfurt, in nördlicher bis südöstlicher Richtung die 110-kV-Freileitung „Wolframshausen – Vieselbach“. Nördlich und Südlich der Trasse im Bereich des Segments F und nordwestlich von Wundersleben sind zudem Windparks als bestehende Querungshindernisse für Austauschbeziehungen zu nennen.

Die Entfernungen zu den benachbarten Natura 2000-Gebieten mit potenziellen Austauschbeziehungen, zu denen Trassenquerungen erforderlich sind, beträgt mind. 2,4 km. Austauschbeziehungen sind daher insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen zu erwarten. Vogelarten mit großen Aktionsräumen sind die im SDB des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) als Brutvögel genannten Greifvogelarten Rotmilan sowie die als Rastvogel genannte Greifvogelart Fischadler, jeweils mit einem weiteren Aktionsraum von 4 km, und die als Rastvogel genannte Greifvogelart Seeadler mit einem weiteren Aktionsraum von 6 km.

Darüber hinaus weisen auch die als Rastvögel im SDB des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) genannten Arten Flussseseschwalbe, Kornweihe, Löffler, Raubseseschwalbe, Schwarzkopfmöwe, Silberreiher, Sumpfohreule, Wiesenweihe, Zwergmöwe, Blässgans, Graureiher, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Saatgans, Silbermöwe, Sturmmöwe, Weißbartseseschwalbe, und Trauerseeschwalbe einen Aktionsraum von 3 km auf. Der Schwarzstorch weist als Rastvogel einen Aktionsraum von 3 km auf, als Brutvogel von 6 km. Des Weiteren weisen die Brutvogelarten Rohrweihe und Wespenbussard einen weiteren Aktionsraum von 3 km auf. Die Arten Steppenmöwe und Weißflügelseeschwalbe sind im SDB nicht genannt und weisen einen Aktionsraum von 3 km auf.

Die Betrachtung der Arten anhand ihres weiteren Aktionsraumes ist auch bei Zugvögeln in diesem Zusammenhang sinnvoll, da diese zwar auch weitere Strecken zurücklegen, allerdings dann in größerer Höhe fliegen und nicht kollisionsgefährdet sind.

Somit kommen Austauschbeziehungen zum FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301), Entfernung ca. 2,4 km in nordöstlicher Richtung in Frage.

Die Arten Grauammer, Neuntöter und Wendehals, die im FFH-Gebiet „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“ (DE 4732-301) und im EU-Vogelschutzgebiet geschützt sind weisen einen weiteren Aktionsraum von maximal 500 m auf. Austauschbeziehungen zwischen den 5,8 km voneinander entfernten Schutzgebieten können ausgeschlossen werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) liegt in einer Entfernung von ca. 5,5 km östlich des EU-Vogelschutzgebietes. Regelmäßige Austauschbeziehungen kommen daher nur solche Arten in Frage, die einen entsprechenden weiteren Aktionsraum aufweisen. Austauschbeziehungen kommen folglich nur für die Art Schwarzstorch, die in beiden Vogelschutzgebieten vorkommt, in Frage.

Austauschbeziehungen zum FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (DE 4832-301)

In der Prüfung zum FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ (Unterlage 14.7) wurden keine prüfrelevanten charakteristischen Arten identifiziert, die großräumige Austauschbeziehungen aufweisen. Ebenso wurden in der vorliegenden Prüfung keine Arten als prüfrelevant identifiziert, welche als charakteristische Arten im FFH-Gebiet „Kahler Berg und Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ vorkommen. Regelmäßige Austauschbeziehungen können somit ausgeschlossen werden.

Austauschbeziehungen des Schwarzstorches zum EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420)

Gemäß Angaben des SDB kommt der Schwarzstorch im EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) als Rastvogel vor. Der Schwarzstorch hat als Rastvogel einen weiteren Aktionsraum von mind. 3 km. Aufgrund der Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE 4933-420) von mehr als 3 km kann eine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen sicher ausgeschlossen werden.

6. Beurteilung der Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Die Gebietsmeldung erfolgte auf Beschluss der TLUG im Mai 2007 (Referenzzeitpunkt). Die 110-kV-Freileitung (Baujahr 1988) bestand vor der Gebietsmeldung des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“. Die Vorbelastung durch die 110-kV-Freileitung wurde bei der Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Gemäß Übersichtstabelle des Vorentwurfs zum FFH-Verträglichkeitsprüfungskataster des TLUBN, die das TLUBN am 17.04.2023 übermittelt hat, wirken keine Projekte auf das EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401).

Vorsorglich wurden auch die unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich kumulierender Pläne und Projekte, die auf die Natura 2000-Gebiete ihrer Landkreise wirken, angefragt.

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat die Planfeststellung zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans zum Kalksandtagebau Herbsleben für die Prüfung von Kumulationswirkungen bereits im Rahmen der BFP im Schreiben vom 16.12.2020 und ebenso im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Unterlage am 03.04.2023 benannt

Der Landkreis Sömmerda meldet per E-Mail am 08.03.2023 die Planung mehrerer Windenergieanlagen im Landkreis, die potenziell zu kumulierende Wirkungen führen können. Im Rahmen der BFP hatte der Landkreis Sömmerda mit Schreiben vom 18.12.2020 den Bebauungsplan des Solarparks Altdeponie Heschleben benannt. Dieser wurde mittlerweile genehmigt. Für die gelisteten Windparks liegt bisher keine Genehmigung vor.

Tabelle 4: Pläne und Projekte, die genehmigt worden sind

Vorhaben	Verfahrensführende Behörde	aktueller Stand
Rahmenbetriebsplans zum Kalksandtagebau Herbsleben, Feld 11	Thüringer Landesbergamt	Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2015
Bebauungsplan „Solarpark Altdeponie Henschleben“	Landkreis Sömmerda	genehmigt

Tabelle 5: Pläne und Projekte, die sich im Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren befinden

Vorhaben	Verfahrensführende Behörde	Bemerkung
Windpark W-5 Wundersleben/Straußfurt	Landkreis Sömmerda	

Vorhaben	Verfahrensführende Behörde	Bemerkung
Windpark W-7 Spröttau	Landkreis Sömmerda	östlich des EU-Vogelschutzgebiets, östlich der geplanten Trasse – keine Prüfung)
Windpark Witterda Walschleben	Landkreis Sömmerda	südlich der Bestandstrasse
Windpark W-16 Gangloffsömmern und Ottenhausen	Landkreis Sömmerda	-
Windpark Werningshausen bis Sömmerda	Landkreis Sömmerda	-
Windpark Günstedt bis Kannawurf	Landkreis Sömmerda	weit nördlich der Trasse.

Rahmenbetriebsplans zum Kalksandtagebau Herbsleben, Feld 11

Der Kalksandtagebau betrifft die Herbslebener Teiche ganz im Westen der nordwestlichen Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401).

Eine Voraussetzung für die kumulative Betrachtung ist eine vergleichbare Wirkung der sonstigen Vorhaben im Sinne einer Betroffenheit derselben Erhaltungsziele durch additive (summarisch verstärkende) und/oder synergetische (potenziell verstärkende) Wirkungen. Für die vom kumulierenden Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen (UA1, UA3, UA6, UA7 und UA9) sind aufgrund der Lage und Entfernung des Kalkwerks zum Vorhaben keine kumulierenden Auswirkungen festzustellen. Somit ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Kumulationswirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind weiterhin sicher auszuschließen.

Bebauungsplan „Solarpark Altdeponie Henschleben“

Das B-Plangebiet liegt südlich von Henschleben außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) zwischen dessen beiden Teilflächen. Es grenzt im Süden an die Bahntrasse, welche die nordwestliche Grenze der südöstlichen Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes markiert. Das genannte Vorhaben ist bereits abgeschlossen. Eine Überlagerung der Bauzeiten kann daher ausgeschlossen werden. Eine kumulierende Wirkung durch anlagenbedingte Habitatentwertung (UA7) auf Habitats des EU-Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (DE 4831-401) durch die geplante 380-kV-Freileitung kann ausgeschlossen werden, da anlagenbedingte Habitatentwertungen nicht auftreten (s. Kap. 5.2.3 und 5.3.2). Erhebliche Beeinträchtigungen sind weiterhin sicher auszuschließen.

Bestehende und geplante Windparks im UR:

Folgende bestehende Windparks befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes (3 km):

- Windpark W-6 Greußen

- Windpark W-5 Wundersleben/Straußfurt
- Windpark W-4 Döllstedt/Dachwig

Kumulierende Wirkungen sind nur aufgrund der UA8 „Kollision“ für die prüfrelevanten Arten Schwarzstorch, Silberreiher und Kiebitz denkbar. Für alle anderen Arten können Auswirkungen durch UA ausgeschlossen werden. Weitere kumulierende UA, außer UA8 können für bestehende WKA ausgeschlossen werden.

Der Silberreiher weist ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein mittleres verbleibendes KSR auf. Die Erheblichkeitsschwelle ist mit hoch angegeben. Die Schwelle ist damit nur geringfügig unterschritten. Für den betroffenen Trassenbereich im weiteren Aktionsraum des Silberreihers (Mast 25_1 bis Mast 27_1) sind allerdings ohnehin bereits Vogelschutzmarkierungen vorgesehen. Diese sind auch für den Silberreiher wirksam. Unter Anwendung von Vogelschutzmarkierungen verbleibt kein KSR für den Silberreiher. Auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung der WKA im UR können erhebliche Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden.

Der Kiebitz weist unter Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierungen“ bei Angabe der Individuenzahl aus dem SDB ein geringes verbleibendes KSR bei einer mittleren Erheblichkeitsschwelle auf. Damit ist die Schwelle nur knapp unterschritten. Allerdings wurde der Kiebitz im Wirkraum des Vorhabens nur in geringer Anzahl (7 Individuen) durch die Kartierungen erfasst. Die Berechnung des KSR mit der im SDB angegebenen Individuenzahl ist damit nicht verhältnismäßig. Bei Berechnung des KSR mit der kartierten Individuenzahl ist das verbleibende KSR mit der Anwendung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (V_{AR3}) sehr gering und die die Erheblichkeitsschwelle ist somit deutlich unterschritten. Der Kiebitz weist zudem gegenüber WKA nur ein geringes KSR (vMGI-Klasse C) auf. Auch bei Berücksichtigung der Kumulation durch die WKA im UR können erhebliche Beeinträchtigungen somit sicher ausgeschlossen werden.

Für den Schwarzstorch verbleibt nach Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierungen“ ein geringes KSR, die Erheblichkeitsschwelle ist allerdings schon bei einem mittleren KSR erreicht. Gegenüber WKA weist der Schwarzstorch als Rastvogel eine geringe Kollisionsempfindlichkeit aus (vMGI-Klasse C). Eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der kumulierenden Wirkung der WKA mit der zu errichtenden 380-kV-Leitung kann somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Bernotat et al 2018). Allerdings wurde der Schwarzstorch nur sporadisch im Wirkungsbereich des Vorhabens gesichtet. Ein klar verortbares Habitat im detailliert zu untersuchenden Bereich liegt nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen sind daher ausgeschlossen.

Weiterhin sind mehrere Windkraftanlagen geplant, diese sind allerdings noch nicht genehmigt. Durch Windkraftanlagen können potenziell kumulierende Wirkungen auch über die Umweltauswirkung „Kollision“ (UA8) zusammenwirken. Gemäß Klammerdokument (Unterlage 14.3, Kap. 1.3.3) werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Prüfung der kumulierenden Vorhaben nur solche Projekte und Pläne berücksichtigt, die schon genehmigt, beziehungsweise abgeschlossen sind. Eine Betrachtung etwaiger kumulierender Wirkungen der noch nicht genehmigten Windkraftanlagen im Landkreis Sömmerda findet daher nicht statt.

7. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

„Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ begrenzen bzw. verhindern die nachteiligen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf Erhaltungsziele eines Schutzgebietes. Sie dienen dazu, potenzielle Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Projektwirkungen (so weit wie möglich) unter die Erheblichkeitsschwelle im Sinne der FFH-Richtlinie zu senken. Die im Rahmen der vorliegenden Prüfung berücksichtigten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, entsprechen den im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelten und berücksichtigten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 13). Da es sich inhaltlich und räumlich um identische Maßnahmen handelt, werden der Einfachheit halber auch für den Gebietsschutz die Maßnahmenbezeichnungen aus dem Artenschutz übernommen und somit die Kürzel AR und CEF verwendet.

V_{AR3} Vogelschutzmarkierung

Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der für Vögel schwerer wahrzunehmenden Erdseile werden am Erdseil Vogelschutzmarker angebracht. Aktuelle Hinweise zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern und sich daraus ergebende Anforderungen an die technische Umsetzung ergeben sich auch aus dem BfN-Skript 537 (LIESENJOHANN et al. 2019). Für das Vorhaben sind Vogelschutzmarkierungen mittels der Spiralmarker vorgesehen:

- schwarz-weiße Spiralmarker (S/W-Paar) mit einem Regelabstand von 10 m

Infrastrukturkreuzungen (Eisenbahn, Autobahnen, Bundesstraßen und Kreisstraßen) sind wegen Unfallgefahr durch herabfallende Teile bzw. Eis von der Markierung auszunehmen. Die Markierung der Erdseile soll unmittelbar nach dem Auflegen des Erdseils erfolgen. Der Einsatz erfolgt in den weiter unten genannten Spannungsfeldern, bei denen die Bewertung von Kollisionsrisiken den Bedarf für eine Erdseilmarkierung ergeben hat, um erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Vogelarten des Schutzgebietes zu vermeiden.

Die Maßnahme findet für den Schwarzstorch im Bereich von Mast 21_1 bis 27_6 Anwendung. Für den Kiebitz ist die Schadensbegrenzungsmaßnahme nur für den Bereich von Mast 25_1 bis WP27 erforderlich.

Wirksamkeit:

Durch die Markierung werden die Erdseile von den Vögeln aus größerer Entfernung wahrgenommen und können entsprechend frühzeitig umflogen werden. Markierungen des Erdseils bzw. der Erdseile einer Freileitung sind eine effektive Methode zur Verringerung des Kollisionsrisikos (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris, Rn. 105; BVerwG Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, Rn. 48 bzw. KALZ & KNERR 2016, 2017, BERNSHAUSEN et al. 2014).

Zu Angaben der artbezogenen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern siehe LIESENJOHANN et al. (2019), wo artspezifische Angaben zu einer evidenzbasierten/ähnlichkeitsbegründeten Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos um 1 bis 3 Stufen angegeben werden. Es gilt für alle Arten (auch dämmerungs- und nachtaktive), dass, sobald dem Stand der Technik entsprechende Marker (vgl. FNN

2014) als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, für die Länge des entsprechenden Leitungsabschnittes das konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe gesenkt werden kann. Insofern wird i.d.R. von einer sog. „Grundwirksamkeit von Markern“ ausgegangen.

Gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) stellt der im VDE/FNN Papier (2014) genannte Klappenmarker den „Stand der Technik“ dar. Eine Verwendung von anderen Markierungen zur Vermeidung/Minimierung des Kollisionsrisikos für Vögel kommt dann in Betracht, wenn der Nachweis z. B. durch wissenschaftliche Studien erbracht werden kann, dass diese Markierungen ebenfalls zu einer entsprechenden Senkung des Kollisionsrisikos (VDE/FNN 2014) führen. Dieser Nachweis wurde für schwarz-weiß gestaltete Spiralen durch KALZ & KNERR (2017) erbracht. In dieser wissenschaftlichen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass beide Markertypen eine vergleichbare Wirksamkeit aufweisen.

Nachhaltige Auswirkungen auf die Populationen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Vogelarten durch Kollision an den Leiterseilen werden somit vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des VSG durch Kollision kann unter Berücksichtigung der Maßnahme zwischen Mast 21_1 und 27_6 ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassung

Auf Grundlage der vorliegenden ökologischen und technischen Daten wurde untersucht, ob und wenn ja, in welchem Maße die Umsetzung des Vorhabens 380-kV-Freileitung Schraplau/Obhausen (Querfurt)-Wolframshausen-Vieselbach im Abschnitt Süd das Europäische Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung“ (DE 4831-401) in seinen Erhaltungszielen bzw. den vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie als deren maßgebliche Bestandteile beeinträchtigen kann.

Die Vorzugstrasse verläuft nördlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets und hat mindestens einen Abstand von 1.000 m zum Schutzgebiet.

Auf Grundlage der Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen wurden die Arten ermittelt, für die eine nähere Prüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Vorhabens erforderlich ist. Als prüfrelevant wurden die Arten Schwarzstorch und Silberreiher als Arten des Anhangs I der VRL sowie Kiebitz als Art gem. Artikel 4 VRL identifiziert.

Die Beurteilung der Auswirkungen ergab, dass Beeinträchtigungen des Schwarzstorches, sowie des Silberreihers sicher ausgeschlossen werden können. Für die Arten Kiebitz und Schwarzstorch können erhebliche Beeinträchtigungen unter Anwendung der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarker“ ebenso sicher ausgeschlossen werden.

Es sind keine Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit diesem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets DE 4831-401 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben kann somit insgesamt sicher ausgeschlossen werden.

9. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P., 1996. Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. Wiesbaden. 715 S.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C., 2018. Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten 512. 200 S. BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W., 2005. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 1–3. Bände. 2. Aufl. Wiesbaden.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021a. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021b. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V., 2021c. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 139 S.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., RICHARZ, K. & SUDMANN, S. R., 2014. Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. Naturschutz und Landschaftsplanung 46. (Heft 4). S. 107–115.

FNN 2014 - FORUM NETZTECHNIK/NETZBETRIEB IM VDE, 2014. Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen 12/2014. GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bergisch Gladbach. 115 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010. UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 521 S.

KALZ, B. & KNERR, R. (2016): Vogelschutz-Markierungen an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftspflege 48 (4), 121.

KALZ, B. & KNERR, R. (2017): 380-KV-Leitung Vierraden-Krajnik 507/508. Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen. Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach Montage von Vogelschutzmarkern (2012, 2013 und 2016).

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D., 2019. Art-spezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen - Methodische Grundlagen zur

Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag - Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700).

NLWKN (Hrsg.) - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011c. Kiebitz (Vanellus vanellus) (Stand: November 2011). Hannover. 8 S.

ÖKOPLAN, 2022. 380-kV-Freileitung Pulgar-Vieselbach (BBPIG-Vorhaben Nr. 13) Abschnitt West (Bad Sulza – UW Vieselbach), Unterlage 14.5 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet DE 4933-420 "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg", Berlin, 08.04.2022

RYSLAVY, T., 2009. Rastbestand, Verbreitung und Habitatnutzung von Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Oktober 2008 in Brandenburg. Otis. S. 85-96.

TRIAS Planungsgruppe, 2021a, 380-KV-SÜDHARZANBINDUNG, ABSCHNITT SÜD WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH BRUTVOGELKARTIERUNG STAND FEBRUAR 2021

TRIAS Planungsgruppe, 2021b, 380-KV-SÜDHARZANBINUNG, ABSCHNITT SÜD, WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH, KARTIERUNG ZUG- UND RASTVÖGEL BERICHT 30.03.2021



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com